



i.A. des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur /
Forschungsschwerpunkt 'Kulturlandschaft'
unter Leitung der Abteilung für Hydrobiologie, Fischereiwirtschaft und
Aquakultur, Universität für Bodenkultur Wien



Erhebung der rechtlichen und programmatischen Rahmenbedingungen

Siegfried Trimmel

Büro für Raum- und Regionalplanung

Positionspapier zu
Teilmodul 3 / Leitbildentwicklung für ausgewählte Flusslandschaften (Möll/Kärnten)
im Rahmen des Forschungsprojektes

Flusslandschaftstypen Österreichs - Leitbilder für eine nachhaltige Entwicklung von Flusslandschaften

3. Zwischenbericht

Wien, Jänner 2002

0. KURZFASSUNG

1. PRÄAMBEL

2. REGIONALENTWICKLUNG, RAUMPLANUNG

2.1 Entwicklungsleitbild Zukunft Kärnten

2.2 Überörtliche Entwicklungsprogramme

2.2.1 Regionales Entwicklungsprogramm Oberkärnten

2.2.2 Entwicklungsprogramm Versorgungsinfrastruktur

2.3 Örtliche Raumplanung

2.3.1 Örtliche Entwicklungskonzepte

2.3.2 Flächenwidmungspläne

2.3.3 Bebauungspläne, Straßenpläne

2.4 Raumverträglichkeitsprüfung

2.5 Struktur- und Regionalpolitik der EU 2000 bis 2006; EUREK

2.6 Gemeinschaftsinitiativen der EU 2000 bis 2006; Lokale Aktionsgruppen

2.7 Österreichisches Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums

3. WASSERWIRTSCHAFT, FLIESSGEWÄSSER

3.1 Gewässerbetreuungskonzept Möll

3.2 Gefahrenzonenpläne

3.3 Wasserrahmenrichtlinie der EU

4. NATURSCHUTZ, WALDENTWICKLUNG

4.1 Landschaftsschutzgebiete

4.2 Naturschutzgebiete

4.3 Nationalpark Hohe Tauern

4.4 Natura2000-Gebiete

4.5 Waldentwicklungsplan

5. VERWENDETE QUELLEN

6. ANHANG

0. Kurzfassung

Um ‚Leitbildszenarien für die ausgewählte Flusslandschaft Möll‘ erstellen zu können, wurden folgende rechtliche und programmatische Rahmenbedingungen hinsichtlich ihrer Inhalte und Relevanz für das Forschungsprojekt untersucht:

- Das **Entwicklungsleitbild Zukunft Kärnten** dient als generelle Leitlinie für die Entwicklung des Bundeslandes Kärnten in den kommenden 10 Jahren; übergeordnetes Ziel ist, dynamische Entwicklungsprozesse in Gang zu bringen und die erarbeiteten Strategien aktiv und projektbezogen weiterzuverfolgen.

Dem strategischen Leitziel ‚Verbesserung der Lebens- und Umweltqualität‘ wird im Entwicklungsleitbild Zukunft Kärnten sehr hoher Stellenwert beigemessen. Da die Ziele und Inhalte des laufenden Forschungsprojekts diesem skizzierten Entwicklungspfad entsprechen kann erwartet werden, dass etwaige Folgeprojekte und Umsetzungen von Seite des Landes vorrangig Unterstützung erhalten.

- Im **Regionalen Entwicklungsprogramm Oberkärnten** sind raumrelevante Ziele, Grundsätze und Maßnahmen für die politischen Bezirke Hermagor und Spittal an der Drau definiert. Obwohl es nicht im rechtlichen Status einer Verordnung steht, ist es als amtsinterne Richtlinie für die Landesverwaltung und die Gemeinden der Region bindend; es skizziert die gewünschte Regionalentwicklung und postuliert das öffentliche Interesse an deren Umsetzung. Festgelegt sind die Entwicklungs- und zentralörtlichen Funktionen der einzelnen Gemeinden sowie Entwicklungsräume und Freihaltezonen.

Für das laufende Forschungsprojekt ist es insofern relevant, als im Entwicklungsprogramm die Zielsetzung ‚Sicherung und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen‘ mehrfach angesprochen wird; daraus lässt sich ein – im Vergleich zu anderen Regionen – erweiterter Handlungsspielraum für etwaige Folgeprojekte und Umsetzungen ableiten, etwa in Form von vorrangiger Unterstützung durch die Regionalplanung.

Als Beispiele seien folgende Aussagen zu einzelnen Gemeinden angeführt (VGL. ABBILDUNGEN 2.1, 2.2, 2.3 IM ANHANG):

- In allen elf an der Möll liegenden Gemeinden ist die Teilfunktion ‚Natürliche Lebensgrundlagen‘ in deren **Entwicklungsfunktionen** enthalten;
- Teile der Gemeindegebiete von Heiligenblut, Großkirchheim, Mörttschach, Winklern bilden die **Freihaltezone 4 – Hohe Tauern West**; in dieser Vorzone des Nationalparks Hohe Tauern haben landschaftserhaltende Maßnahmen Vorrang vor anderen Nutzungen des Raumes.

- Das **Entwicklungsprogramm Versorgungsinfrastruktur** hat zum gegenständlichen Forschungsprojekt keinen direkten Bezug, eine Abstimmung der Inhalte ist daher nicht erforderlich.
- Das **Örtliche Entwicklungskonzept** liefert wesentliche Informationen über die mittelfristigen Ziele und Vorhaben einer Gemeinde; es bildet die fachliche Grundlage für den Flächenwidmungsplan, wobei seine Aussagen über jene des Flächenwidmungsplans hinausreichen.

In den Örtlichen Entwicklungskonzepten der Mölltalgemeinden ist unter anderem ablesbar, welche Maßnahmen innerhalb der nächsten 10 Jahre im engeren Untersuchungsgebiet des gegenständlichen Forschungsprojekts - der potentiellen Auenstufe entlang der Möll – geplant sind und ob sich diese mit den Leitbildszenarien vereinbaren lassen (VGL. ABBILDUNG 2.4A, 2.4B IM ANHANG).

- Der **Flächenwidmungsplan** gliedert das Gemeindegebiet parzellenscharf in Bauland, Grünland und Verkehrsflächen; darüber hinaus sind jene Flächen ersichtlich gemacht, die durch überörtliche Planungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind oder für die Nutzungsbeschränkungen bestehen.

Für das gegenständliche Forschungsprojekt sind die Flächenwidmungspläne von großer Relevanz, da sie die Information liefern, welche Grundflächen an der Möll hinsichtlich ihrer aktuellen Widmung für Renaturierungsmaßnahmen verfügbar sind, bzw. welche Flächen nur durch erheblichen Aufwand – etwa durch Rückwidmung von Bauland - bereitgestellt werden können oder dafür gar nicht in Frage kommen (VGL. ABBILDUNGEN 2.5A, 2.5B UND TABELLE 2.1 IM ANHANG).

Im konkreten Fall der Flusslandschaft Möll befinden sich alle 37 vorgeschlagenen Maßnahmen auf Grundflächen, die als Grünland gewidmet sind.

- **Bebauungs- und Straßenpläne** legen detaillierte Bestimmungen betreffend Bebauung und Aufschließung gewidmeter Bauland- und Verkehrsflächen fest.

Nachdem diese Information bereits über die Flächenwidmungspläne bezogen wurde, sind die Inhalte der Bebauungs- und Straßenpläne für die Ausarbeitung der Leitbildszenarien nicht relevant.

- Durch das Instrument der **Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)** können die raumbedeutsamen Auswirkungen eines über die Gemeindegrenzen hinausgehenden Projekts bereits im Planungsstadium abgeschätzt werden; überprüft werden unter anderem Wirkungen auf die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, den Naturraum und die Wirtschaft.

Für das gegenständliche Forschungsprojekt ist die RVP nicht relevant. Es erscheint allerdings denkbar, dass ein etwaiges Folgeprojekt mit ähnlicher inhaltlicher und räumlicher Ausrichtung einer RVP unterzogen wird, wenn durch dessen Umsetzung erhebliche Auswirkungen auf die Raumstruktur zu erwarten sind.

- **Regionalförderungen der Programmperiode 2000 bis 2006** sind für das gegenständliche Forschungsprojekt nicht relevant. Etwaige umsetzungsorientierte Folgeprojekte mit ähnlicher inhaltlicher und räumlicher Ausrichtung kommen aufgrund der aktuellen Richtlinien durchaus für Förderungen in Frage; zu berücksichtigen ist jedoch, dass von den zwölf Mölltalgemeinden sieben nur mehr bis Ende 2005 eine Übergangsunterstützung erhalten, VGL. ABBILDUNG 2.6 IM ANHANG.

- Von den **Gemeinschaftsinitiativen der EU in der Programmperiode 2000 bis 2006** sind für das Land Kärnten vor allem LEADERplus Kärnten, INTERREG IIIA Kärnten/Slowenien und INTERREG IIIA Kärnten/Italien relevant, VGL. TABELLE 2.2 IM TEXT SOWIE TABELLEN 2.3, 2.4 IM ANHANG.

- **LEADERplus Kärnten** soll den Akteuren des ländlichen Raums Impulse geben und dabei unterstützen, Strategien für eine nachhaltige Regionalentwicklung zu erarbeiten und umzusetzen. Eine von vier in Kärnten tätigen

Lokalen Aktionsgruppen (LAG) ist die Regionalgemeinschaft Großglockner-Millstättersee-Oberkärnten mit zwei Regionalmanagements. Das Regionalmanagement **Region Großglockner/Mölltal-Oberdrautal** betreut in den zwölf Mölltal- und acht Drautalgemeinden Projekte wie die Revitalisierung von Kulturgütern, Aktivitäten der Dorferneuerung, die Planung von Themenpfaden.

- Über **INTERREG IIIA Kärnten/Italien** werden Förderungen für Projekte im Grenzabschnitt zwischen Kärnten und Italien gewährt; die gegenseitige grenzüberschreitende Abstimmung der Programme ist obligatorisch.
- Über **INTERREG IIIA Kärnten/Slowenien** werden Förderungen für Projekte im Grenzabschnitt zwischen Kärnten und Slowenien gewährt; nachdem dieses Programm an einer EU-Außengrenze wirkt, sind die Abstimmung mit dem PHARE CBC-Programm Slowenien und der Abschluss eines Rahmenabkommens erforderlich;

Für das gegenständliche Forschungsprojekt sind Förderungen über Gemeinschaftsinitiativen nicht relevant. Die Förderung von etwaigen Folgeprojekten, welche die Renaturierung der Flusslandschaft Möll zum Ziel haben, erscheint über LEADERplus Kärnten vorstellbar; Voraussetzung ist, dass dabei auch touristische Aspekte behandelt werden, etwa in Form zusätzlicher Angebote zur Erholungsnutzung entlang der Möll.

Förderungen für etwaige Folgeprojekte sind auch aus den Programmen INTERREG IIIA Kärnten/Slowenien und INTERREG IIIA Kärnten/Italien denkbar, sofern die grenzübergreifenden Aspekte des Projekts überzeugend dargestellt werden; das gleiche gilt für transnationale INTERREG IIIB-Programm.

- Rechtsgrundlage des **Österreichischen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raumes** bildet die Verordnung [EG] Nr. 1257/99 des Rates der Europäischen Gemeinschaft. Es ist in erster Linie als Agrarförderungsprogramm zu verstehen. Von seinen acht thematischen Schwerpunkten sind insbesondere folgende für die Aufgabenstellung des gegenständlichen Forschungsprojekts bzw. für etwaige Folgeprojekte relevant:

- **Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen;** landwirtschaftliche Betriebe erhalten für deren erschwerte Bewirtschaftung Ausgleichszulagen;
- **Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL2000);** mehrere Maßnahmen haben vorbeugenden Gewässerschutz, Boden- und Wasserschutz, Natur- und Kulturlandschaftsschutz zum Ziel;
- **Forstwirtschaft;** mögliche Fördergegenstände sind unter anderem die nachhaltige Waldbewirtschaftung, die Erhaltung wertvoller Bestandeszellen, die Aufforstung;
- **Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten;** Fördergegenstände sind unter anderem wasserbauliche, kulturtechnische und landschaftsgestaltende Maßnahmen.

In den Leitbildszenarien des gegenständigen Forschungsprojekts werden der Möll Flächen zugeschlagen; unter den aktuellen Nutzungen dieser zur Renaturierung benötigten Flächen nimmt die Landwirtschaft eine dominierende Stellung ein. Nachdem das Österreichische Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes Förderungen für Projekte gewährt, die im Spannungsfeld zwischen Landwirtschaft, Gewässerschutz, Landschaftsgestaltung angesiedelt sind, kommt dieser Förderkulisse generell hoher Stellenwert zu. Angemerkt wird, dass sich Förderungen dieses Programms auf kleinräumige Maßnahmen und nicht auf Einzugsgebiete beziehen; dies unterstreicht einmal mehr die Notwendigkeit von Leitbildern für Flusslandschaften, um kleinräumige Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

- Das **Gewässerbetreuungskonzept (GBK) Möll** ist derzeit in Ausarbeitung; wesentliche Teile wurden bereits erstellt, noch ausständig sind das Leitbild und die Definition von Maßnahmen. Gewässerbetreuungskonzepte sind übergeordnete, gesamtheitliche Planungen an Gewässern mit sowohl schutzwasserwirtschaftlichen als auch gewässerökologischen Zielsetzungen.

Für das gegenständige Forschungsprojekt stellt das GBK Möll eine zentrale Grundlage dar, sowohl was das umfangreiche Datenmaterial, die theoretischen

Ansätze als auch die zahlreichen fachlichen Diskussionen mit den Projektanten – dem Büro REVITAL und seinen Partnern - anbelangt.

- Der **Generelle Regulierungsentwurf** aus dem Jahr 1968 und das **Schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzept** aus dem Jahr 1986 liefern Hintergrundinformation zur Genesis wasserbaulicher Maßnahmen an der Möll; für das gegenständliche Forschungsprojekt sind jedoch vorrangig die aktuellen Inhalte des GBK Möll relevant.
- **Gefahrenzonenpläne nach dem Forstgesetz** kennzeichnen jene Grundflächen, die durch Wildbäche und Lawinen gefährdet sind. Eingriffe in die Flusslandschaft – etwa durch Renaturierungsmaßnahmen an der Möll – verändern ab einer gewissen Größenordnung die Parameter des Fließgewässers und somit auch Art, Intensität und Umfang der Gefahren.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die im Forschungsprojekt erarbeiteten Renaturierungsmaßnahmen an der Möll deren Retentionsraum vergrößern und somit drohende Gefahren durch den Fluss tendenziell verringern. Dennoch ist spätestens vor der Umsetzung derartiger Maßnahmen das Einvernehmen mit der Gebietsbauleitung Oberes Drautal/Mölltal herzustellen, um etwaige Änderungen in den Gefahrenzonenplänen (VGL. ABBILDUNG 3.1, TABELLE 4.1 IM ANHANG) abzuklären.

- Die **Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der EU** zielt darauf ab, auf europäischer Ebene einen Ordnungsrahmen zum Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer und des Grundwassers zu schaffen. Diese Richtlinie der Europäischen Union ist seit Ende 2000 in Kraft und soll bis zum Ende des Jahres 2004 in den nationalen Gesetzen der Mitgliedsländer verankert werden. Die Umsetzung der Inhalte der Wasserrahmenrichtlinie ist bis zum Ende 2015 vorgesehen, alle Gewässer sollen bis zu diesem Zeitpunkt zumindest den ‚guten Zustand‘ erreichen.

Für das gegenständliche Forschungsprojekt ‚Leitbildszenarien für die ausgewählte Flusslandschaft Möll‘ bildet sie aus diesem Grund einen zentralen Anknüpfungspunkt, wenngleich ihre genauen Inhalte noch Gegenstand von Diskussionen sind.

- Das **Landschaftsschutzgebiet Danielsberg** (VGL. ABBILDUNG 4.1 IM ANHANG) befindet sich in der Gemeinde Reisseck. Es erstreckt sich entlang des linken Möllufers zwischen den Orten Litzldorf und Oberkolbnitz. Nachdem sich alle Grundflächen des Landschaftsschutzgebietes außerhalb der potentiellen Auenzone befinden und daher in diesem Abschnitt der Möll im Rahmen des Forschungsprojekts keine Maßnahmen geplant sind, ist diesbezüglich keine Abstimmung mit den Interessen des Landschaftsschutzes erforderlich.

Das im Gemeindegebiet von Flattach befindliche **Landschaftsschutzgebiet Großfragant** (VGL. ABBILDUNG 4.1 IM ANHANG) liegt nicht im Nahbereich der Möll, es ist daher keine Abstimmung mit den mit den Interessen des Landschaftsschutzes erforderlich.

- Die drei **Naturschutzgebiete Wurten-West, Kleinfragant, Bretterich** (VGL. ABBILDUNG 4.1 IM ANHANG) sind für das gegenständige Forschungsprojekt nicht relevant, sie befinden sich nicht im Nahbereich der Möll.
- Zwischen dem **Nationalpark Hohe Tauern** (VGL. ABBILDUNG 4.2 IM ANHANG) und dem laufenden Forschungsprojekt gibt es keine direkten Berührungspunkte, die vorgeschlagenen Renaturierungsmaßnahmen für die Möll liegen alle außerhalb des Nationalparkgebiets.
- die Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern wurde als **Natura2000-Gebiet** (VGL. ABBILDUNG 4.3 IM ANHANG) nominiert; mit dem Forschungsprojekt ‚Leitbildszenarien für die ausgewählte Flusslandschaft Möll‘ gibt es keine direkten Berührungspunkte.
- Der ‚**Waldentwicklungsplan - Teilplan Bezirk Spittal an der Drau**‘ (VGL. ABBILDUNG 4.4 IM ANHANG) gliedert die Waldflächen nach ihrer Schutz-, Wohlfahrts-, Erholungs- und Nutzfunktion.

Er ist für das Forschungsprojekt insofern relevant, als er Aufschluss darüber gibt, auf welchen Grundflächen die Schutzfunktion des Waldes als vorrangig ausgewiesen und daher auch bei der Planung von Renaturierungsmaßnahmen weiterhin zu gewährleisten ist.

1. PRÄAMBEL

Aus der Vielzahl der rechtlichen und programmatischen Rahmenbedingungen, die raumordnende Wirkung entfalten und sich auf die Mölltal-Region beziehen, werden jene ausgewählt, die für die Aufgabenstellung von Teilmodul 3 relevant sind, nämlich **„Leitbildszenarien für die ausgewählte Flusslandschaft Möll“** auszuarbeiten. Die wesentlichen Inhalte dieser nach den Hauptthemen ‚REGIONALENTWICKLUNG, RAUMPLANUNG‘, ‚WASSERWIRTSCHAFT, FLIESSGEWÄSSER‘, ‚NATURSCHUTZ, WALDENTWICKLUNG‘ gegliederten Rahmenbedingungen werden beschrieben. Beurteilt wird auch der Grad ihrer Relevanz für die Aufgabenstellung.

Die Ausführungen konzentrieren sich hauptsächlich auf jene elf Gemeinden des Mölltals, die direkt an der Möll liegen (VGL. ABBILDUNG 2.2 ‚ZENTRALÖRTLICHE GLIEDERUNG-ENTWICKLUNGSRÄUME; REGIONALES ENTWICKLUNGSPROGRAMM OBERKÄRNTEN; 1995‘ IM ANHANG), und zwar:

- Heiligenblut,
- Großkirchheim,
- Mörtschach,
- Winklern,
- Rangersdorf,
- Stall, Flattach,
- Mallnitz (liegt als einzige Gemeinde nicht an der Möll),
- Obervellach,
- Reisseck,
- Mühldorf,
- Lurnfeld.

2. REGIONALENTWICKLUNG, RAUMPLANUNG

2.1 Entwicklungsleitbild Zukunft Kärnten

Das Entwicklungsleitbild Zukunft Kärnten wurde 1998 im Auftrag der Abteilung 20-Landesplanung des Amtes der Kärntner Landesregierung erstellt. Zwar steht es nicht im rechtlichen Status einer Verordnung, aufgrund eines einstimmigen Regierungsbeschlusses aller im Landtag vertretenen Parteien bildet es aber dennoch die generelle Leitlinie für die Entwicklung Kärntens in den kommenden 10 Jahren.

Das Leitbild skizziert Zukunftsvisionen für eine Reihe von Themen und richtet sich an alle, die diese mittelfristige Entwicklung des Landes beeinflussen können - an die Gebietskörperschaften, die Unternehmen und Arbeitnehmer, Parteien und Vereine sowie generell an alle Bürgerinnen und Bürger. Als entscheidend für seine Wirkung wird das Initiieren von dynamischen Entwicklungsprozessen und die aktive, projektbezogene Weiterverfolgung der erarbeiteten Strategien in der Zukunft gesehen.

Das Entwicklungsleitbild Zukunft Kärnten gliedert sich in 3 Abschnitte:

- **Leitlinien sowie Ziele, Werte und Visionen** werden im ersten Abschnitt skizziert; darauf aufbauend wird das Umsetzungsprogramm mit den notwendigen Maßnahmen dargestellt;
- die für Kärnten relevanten **globalen Entwicklungstrends** werden im zweiten Abschnitt beleuchtet; daraus werden jene Erfolgsfaktoren abgeleitet, die das Bestehen des Landes im Standortwettbewerb sichern sollen;
- Im dritten Abschnitt werden **Organisation und Ablauf des Leitbildprozesses** beschrieben und die beteiligten Akteure genannt.

Hinsichtlich der Ausarbeitung von Leitbildszenarien für die ausgewählte Flusslandschaft Möll sind vor allem folgende Passagen des Entwicklungsleitbildes Zukunft Kärnten von Interesse:

- Zum **strategischen Leitziel ‚Lebens- und Umweltqualität‘** wird im ersten Abschnitt ausgeführt: *„...Die Erhaltung seiner natürlichen Lebensgrundlagen ist für Kärnten selbstverständlich. Kärnten erhält und pflegt die Vielfalt seiner Landschaften und misst dabei der Sicherung der Biodiversität und der Reproduktionsfähigkeit natürlicher Ressourcen mit hohen Marktpotentialen wie Wasser und Holz besonders große Bedeutung zu. Kärnten sichert seine einzigartigen Naturlandschaften für zukünftige Generationen und entwickelt seine naturnahen Kulturlandschaften im Sinne der ökologischen und ökonomischen Stabilität des Landes und als Erholungsraum für die Kärntner Bevölkerung und die Gäste Kärntens...“*;
- Zur **Umsetzung des strategischen Leitziels ‚Lebens- und Umweltqualität‘** werden in einzelnen Teilräumen Leitprojekte vorgeschlagen, wie etwa
 - das Leitprojekt Kärntner Trinkwassermanagement; dessen Ziel ist die Vermarktung einer exklusiven Wassermarkte;
 - das Leitprojekt Natur- und Kulturlandschaft; unter der Prämisse der Erhaltung der naturräumlichen Qualitäten sollen die Erholungsqualitäten der Kärntner Landschaften für Besucher zumindest in ausgewählten Teilen des Landes nutzbar gemacht werden.

Relevanz für das Forschungsprojekt ‚Leitbildszenarien für die ausgewählte Flusslandschaft Möll‘ - Zusammenfassung:

- Das **Entwicklungsleitbild Zukunft Kärnten** skizziert Visionen, Ziele und mittelfristige Strategien für die wirtschaftliche, soziale, kulturelle und ökologische Gestaltung des Landes. Da dem strategischen Leitziel ‚Lebens- und Umweltqualität‘ sehr hoher Stellenwert beigemessen wird und das Forschungsprojekt mit dem skizzierten Entwicklungspfad im Einklang steht, kann erwartet werden, dass es von Seite des Landes vorrangig unterstützt wird.

2.2 Überörtliche Entwicklungsprogramme

Überörtliche Entwicklungsprogramme können laut **Kärntner Raumordnungsgesetz** (LGBl. Nr. 76/1969, in der Fassung LGBl. 86/1996) erstellt werden für

- das **gesamte Landesgebiet**, oder
- für **einzelne Landesteile** als Sachgebietsprogramme (sic!), oder
- für **einzelne Planungsregionen** als regionale Entwicklungsprogramme.

Sie werden in der Regel vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 20-Landesplanung erarbeitet. Die Ziele und Inhalte dieser Entwicklungsprogramme werden dabei auf informeller Basis mit anderen Fachabteilungen des Landes abgestimmt. Für die Landesregierung stellen die überörtlichen Entwicklungsprogramme wesentliche Entscheidungsgrundlagen im Genehmigungsverfahren gemeindlicher Planungsinstrumente dar. Bemerkenswert ist, dass mit der 1994 in Kraft getretenen Novelle des Kärntner Raumordnungsgesetzes (LGBl. 42/1994) das Kräfteverhältnis zwischen überörtlichen Entwicklungsprogrammen und örtlicher Raumplanung verschoben wurde zu Gunsten eines erweiterten Handlungsspielraums der Gemeinden.

Die zur Zeit existierenden regionalen Entwicklungsprogramme besitzen allesamt nicht den rechtlichen Status von Verordnungen. Dennoch sind sie als amtsinterne Richtlinien sowohl für die Landesverwaltung selbst als auch für die Gemeinden bindend. So dürfen etwa die Örtlichen Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne der Gemeinden den Zielen und Inhalten überörtlicher Entwicklungsprogramme nicht widersprechen.

2.2.1 Regionales Entwicklungsprogramm Oberkärnten

Der Planungsraum des Regionalen Entwicklungsprogramms Oberkärnten umfasst die politischen Bezirke Hermagor und Spittal an der Drau. Neben allgemeinen Zielen und Grundsätzen werden Maßnahmen zu einzelnen Themenschwerpunkten definiert; festgelegt werden Entwicklungsfunktionen, die zentralörtliche Gliederung, Entwicklungsräume, Gefährdungsbereiche und Freihaltezonen. Maßnahmen, die direkt auf den Möllfluss abzielen, sind in diesem Entwicklungsprogramm nicht vorgesehen.

Entwicklungsfunktionen

Abgeleitet von den örtlichen Gegebenheiten und Potentialen wird jeder einzelnen Gemeinde eine Entwicklungsfunktion zugewiesen. Diese Entwicklungsfunktion wird nicht - wie vielfach üblich – nur durch eine einzige Leitfunktion definiert, sondern durch die Kombination jener zwei raumbestimmenden Funktionen, die in der jeweiligen Gemeinde die höchsten Entwicklungschancen aufweisen.

An raumbestimmenden Funktionen stehen zur Disposition: ‚Land-&Forstwirtschaft‘, ‚Natürliche Lebensgrundlagen‘, ‚Gewerbe&Industrie‘, ‚Tourismus&Freizeitwirtschaft‘. Diesem Ansatz folgend werden im Regionalen Entwicklungsprogramm Oberkärnten unter Punkt III-Maßnahmen insgesamt fünf Entwicklungsfunktionen definiert::

- Entwicklungsfunktion ‚Natürliche Lebensgrundlagen – Land&Forstwirtschaft‘;
- Entwicklungsfunktion ‚Natürliche Lebensgrundlagen – Gewerbe&Industrie‘;
- Entwicklungsfunktion ‚Natürliche Lebensgrundlagen – Tourismus&Freizeitwirtschaft‘;
- Entwicklungsfunktion ‚Land&Forstwirtschaft – Gewerbe&Industrie‘;
- Entwicklungsfunktion ‚Land&Forstwirtschaft–Tourismus&Freizeitwirtschaft‘.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, bei der Gemeindeentwicklung vorrangig jene Erfordernisse und Raumannsprüche zu berücksichtigen, die sich aus der ihr zugeordneten Entwicklungsfunktion ergeben.

Im Mölltal kommen folgende zwei Entwicklungsfunktionen zur Anwendung (vgl.

ABBILDUNG 2.1 ‚ENTWICKLUNGSFUNKTIONEN-ZUSATZFUNKTIONEN; REGIONALES ENTWICKLUNGSPROGRAMM OBERKÄRNTEN; 1995‘ im Anhang):

- **Entwicklungsfunktion ‚Natürliche Lebensgrundlagen – Tourismus&Freizeitwirtschaft‘**; den Gemeinden Heiligenblut und Mallnitz zugeordnet.

Laut §4 Abs.5 des Regionalen Entwicklungsprogramms Oberkärnten werden für diese beiden Mölltalgemeinden folgende Maßnahmen definiert:

- *„Die Entwicklung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft ist mit den Erfordernissen der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen abzustimmen.*
- *Die Entwicklung des Gewerbes und der Industrie hat in Entsprechung mit den Erfordernissen der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tourismus- und Freizeitwirtschaft zu erfolgen. Bei der Standortplanung für Erweiterungen oder Neuerrichtungen von Betrieben des Gewerbes und der Industrie ist eine Abstimmung mit der Entwicklung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft vorzunehmen und eine größtmögliche Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen zu gewährleisten.“*

Aufgrund ihrer sehr abstrakten Inhalte sind diese sogenannten Maßnahmen nach Meinung des Verfassers eher als Leitziele zu bezeichnen. Klar zum Ausdruck kommt, dass den beiden Teilfunktionen ‚Natürliche Lebensgrundlagen‘ und ‚Tourismus&Freizeitwirtschaft‘ ein höherer Stellenwert als anderen Raumansprüchen eingeräumt wird. Daraus folgernd sind in diesen Gemeinden zum Beispiel Projekte, die die Renaturierung der Möll zum Ziel haben, gegenüber anderen Raumansprüchen - etwa des Gewerbes - vorrangig zu behandeln. Bei der Standortplanung für die Errichtung oder Erweiterung von Gewerbe- und Industriebetrieben sind mögliche Nutzungskonflikte - etwa zwischen lärmemittierenden Anlagen und ruhebedürftigen Tourismuseinrichtungen - durch eine vorausschauende Flächenwidmung zu vermeiden, die den Zielen der Entwicklungsfunktion zu folgen hat.

➤ **Entwicklungsfunktion** ,**Natürliche Lebensgrundlagen–Land&Forstwirtschaft**'; (den Gemeinden Großkirchheim, Mörtlach, Winklarn, Rangiersdorf, Stall, Flattach, Obervellach, Reisseck, Mühldorf, Lurnfeld zugeordnet).

Laut §4 Abs.3 des Regionalen Entwicklungsprogramms Oberkärnten gelten für die angeführten Mölltalgemeinden folgende Bestimmungen:

- *„Die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft ist mit den Erfordernissen der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen abzustimmen.*
- *Die Entwicklung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft hat durch geeignete Tourismusformen in Entsprechung mit den Erfordernissen der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Land- und Forstwirtschaft zu erfolgen.*
- *Die Entwicklung des Gewerbes und der Industrie hat in Entsprechung mit den Erfordernissen der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Land- und Forstwirtschaft zu erfolgen.*
- *Bei der Standortplanung für Erweiterung der Tourismus- und Freizeitinfrastruktur und für Erweiterungen und Neuerrichtungen von Betrieben des Gewerbes und der Industrie ist eine größtmögliche Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen zu gewährleisten.“*

Sinngemäß gelten auch hier die im vorangehenden Teilkapitel getroffenen Ausführungen. Den beiden Teilfunktionen ,Natürliche Lebensgrundlagen' und ,Land&Forstwirtschaft' wird gegenüber anderen Raumansprüchen Priorität eingeräumt.

Mögliche Nutzungskonflikte – zum Beispiel zwischen Renaturierungsmaßnahmen und der Situierung von Gewerbegebieten - sind vorausschauend zu vermeiden, wenn möglich bereits im Flächenwidmungsverfahren.

Zentralörtliche Gliederung – Entwicklungsräume

Als zentrale Orte der unteren Stufe („Unterzentren“) werden im Mölltal die Gemeinden Winklern und Obervellach ausgewiesen. In diesen Unterzentren sind die dieser Stufe entsprechenden zentralen Dienste zu erhalten und auszubauen sowie geeignete Siedlungsflächen für den überörtlichen Bedarf zu sichern. Den übrigen Mölltalgemeinden wird keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Die nächstgelegenen zentralen Orte der mittleren Stufe („Mittelzentren“) sind Hermagor und Spittal an der Drau.

Auf Grundlage der zentralörtlichen Gliederung sowie der räumlichen, strukturellen und funktionellen Beziehungen werden Entwicklungsräume definiert. Innerhalb dieser Entwicklungsräume sollen jene Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, die Auswirkungen auf zwei oder mehrere Gemeinden zeitigen.

Die Gemeinden des Mölltal sind folgenden Entwicklungsräumen zugeordnet (VGL. ABBILDUNG 2.2 „ZENTRALÖRTLICHE GLIEDERUNG-ENTWICKLUNGSRÄUME; REGIONALES ENTWICKLUNGSPROGRAMM OBERKÄRNTEN; 1995“ IM ANHANG):

- **Entwicklungsraum Oberes Mölltal;** umfasst die Gemeinden Heiligenblut, Großkirchheim, Mörtschach, Winklern, Rangersdorf, Stall;
Zentraler Ort dieses Entwicklungsraums ist das Unterzentrum Winklern;
- **Entwicklungsraum Unteres Mölltal;** umfasst die Gemeinden Flattach, Obervellach, Reisseck und Mallnitz;
Zentraler Ort dieses Entwicklungsraums ist das Unterzentrum Obervellach;
- **Entwicklungsraum Lurnfeld-Spittal-Millstätter See;** umfasst die beiden Mölltalgemeinden Mühldorf und Lurnfeld und fünf weitere Gemeinden westlich davon;
zentraler Ort dieses Entwicklungsraums ist das Mittelzentrum Spittal/ Drau.

Freihaltezone

Das Regionale Entwicklungsprogramm Oberkärnten weist zwei Kategorien von Freihaltezone aus, nämlich die ‚Freihaltezone Siedlungsdruck‘ und die ‚Freihaltezone Nationalparkregion‘. Für beide Kategorien gilt, dass in ihnen die Erhaltung der Landschaft zu Zwecken der Erholung und der landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang hat vor geplanten Maßnahmen zur Siedlungsentwicklung oder zur Errichtung flächenintensiver touristischer Infrastruktur. In diesen Freihaltezone sollen im besonderen Maßnahmen zur Erhaltung der Multifunktionalität der Kultur- und Naturlandschaft, zur Erhaltung des Landschaftsbildes sowie zur Erholungsnutzung gesetzt werden.

Im Mölltal sind folgende Freihaltezone der Kategorie ‚Nationalparkregion‘ verortet (VGL. ABBILDUNG 2.3 ‚FREIHALTEZONE; REGIONALES ENTWICKLUNGSPROGRAMM OBERKÄRNTEN; 1995‘ IM ANHANG):

- **‚Freihaltezone 4 - Hohe Tauern West‘**; sie umfasst die am äußeren Rand des Nationalparks Hohe Tauern befindliche Vorzone in den Gemeinden Heiligenblut, Großkirchheim, Mörttschach, Winklarn;
- **‚Freihaltezone 5 - Hohe Tauern Ost‘**, sie umfasst die am äußeren Rand des Nationalparks Hohe Tauern befindliche Vorzone in der Gemeinde Mallnitz.

Relevanz für das Forschungsprojekt ‚Leitbildszenarien für die ausgewählte Flusslandschaft Möll‘ - Zusammenfassung:

- Obwohl das **Regionale Entwicklungsprogramm Oberkärnten** nicht im rechtlichen Status einer Verordnung steht, bindet es als amtsinterne Richtlinie dennoch die Landesverwaltung und die Gemeinden der Region. Es skizziert die gewünschte Regionalentwicklung und postuliert das öffentliche Interesse an deren Umsetzung. Für das laufende Forschungsprojekt ist dies insofern relevant, als sich die im Entwicklungsprogramm mehrfach angesprochene Zielsetzung ‚Sicherung und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen‘ mit den Zielen des Projekts deckt. Daraus resultiert, dass im Mölltal ein - im Vergleich zu anderen Regionen - größerer Handlungsspielraum für das Forschungsprojekt gegeben und seitens der Regionalplanung Unterstützung für eventuelle Folgeprojekte und Umsetzungen zu erwarten ist. Für einzelne Gemeinden sind vor allem folgende Aussagen von Interesse (VGL. ABBILDUNGEN 2.1, 2.2, 2.3 IM ANHANG):

- In allen elf an der Möll gelegenen Gemeinden ist die Teilfunktion ‚Natürliche Lebensgrundlagen‘ in deren jeweiligen **Entwicklungsfunktionen** enthalten;
- Teile der vier Gemeinden Heiligenblut, Großkirchheim, Mörtschach, Winklern bilden die **Freihaltezone 4 – Hohe Tauern West**; in dieser Vorzone des Nationalparks Hohe Tauern haben landschaftserhaltende Maßnahmen Vorrang;

2.2.2 Entwicklungsprogramm Versorgungsinfrastruktur

Das Entwicklungsprogramm Versorgungsinfrastruktur befindet sich im rechtlichen Status einer Verordnung (LGBl.Nr. 25/1993, geändert durch Verordnung der Landesregierung vom 8.2.2000, Zl. 3Ro-152/6/2000). Festgelegt werden die Hierarchie der zentralen Orte und in Abhängigkeit davon das Höchstausmaß der pro Gemeinde zulässigen Verkaufsflächen für Einkaufszentren. Im Mölltal sind für die beiden Unterzentren Winklern und Obervellach folgende Höchstmaße für die *„...insgesamt zulässigen wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsflächen für Einkaufszentren...‘* vorgesehen:

- Winklern 600m²
- Obervellach 1.500m²

Relevanz für das gegenständliche Forschungsprojekt - Zusammenfassung:

- Das **Entwicklungsprogramm Versorgungsinfrastruktur** hat zum laufenden Forschungsprojekt keinen direkten Bezug, eine Abstimmung der Inhalte ist daher nicht erforderlich.

2.3 Örtliche Raumplanung

Rechtliche Grundlage der örtlichen Raumplanung in Kärnten bildet das **Gemeindeplanungsgesetz** (K-GplG 1995, in der Fassung LGBl.137/1997). Die Instrumente der örtlichen Raumplanung sind das Örtliche Entwicklungskonzept, der Flächenwidmungsplan, der Bebauungsplan und der Straßenplan. Für die Aufgabenstellung des Forschungsprojekts ‚Leitbildszenarien für die ausgewählte Flusslandschaft Möll‘ sind vorrangig die Flächenwidmungspläne relevant, da in diesen die Widmungen als Bauland, Grünland oder Verkehrsfläche parzellengenau festgelegt sind. Die Örtlichen Entwicklungskonzepte bilden mit ihren mittelfristigen generellen Zielen und Maßnahmen den Überbau der Flächenwidmung; in Bebauungsplänen werden detaillierte Aussagen zu einzelnen als Bauland gewidmeten Teilflächen des Flächenwidmungsplans getroffen.

2.3.1 Örtliche Entwicklungskonzepte

In den Örtlichen Entwicklungskonzepten der Gemeinden werden die generellen Ziele und Maßnahmen der örtlichen Raumplanung für einen Zeitraum von 10 Jahren dargestellt; es bildet die fachliche Grundlage für die Entwicklung des Gemeindegebiets, insbesondere für die Erlassung eines Flächenwidmungsplans mit konkreten, parzellengenauen Festlegungen. Das Örtliche Entwicklungskonzept besteht aus einem Textteil samt Erläuterungen und ergänzenden grafischen Darstellungen. Unter anderem werden zu folgenden Themen Aussagen getroffen:

- Stellung der Gemeinde in der Region;
- abschätzbare Bevölkerungsentwicklung;
- angestrebte Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung;
- funktionale Gliederung des Gemeindegebietes;
- technische Infrastruktur;
- Verkehrserschließung;
- Erholungs-, Sport- und sonstige Freiflächen.

Der Gemeinderat hat das Örtliche Entwicklungskonzept nach Ablauf der zehnjährigen Frist innerhalb eines Jahres zu überprüfen und bei wesentlichen

Änderungen der Planungsgrundlagen zu überarbeiten. Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann das Entwicklungskonzept auch schon zu einem früheren Zeitpunkt geändert werden. Nach Gemeinderatswahlen muss das Örtliche Entwicklungskonzept jedenfalls neu beschlossen werden. Ein Beispiel für ein Entwicklungskonzept einer Mölltalgemeinde findet sich im Anhang (vgl. ABBILDUNGEN 2.4A+B ‚ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT GEMEINDE MÜHLDORF [AUSSCHNITT]; 1997‘).

Relevanz für das gegenständliche Forschungsprojekt - Zusammenfassung:

- Die **Örtlichen Entwicklungskonzepte** liefern wesentliche Informationen über die geplanten mittelfristigen Ziele und Vorhaben der jeweiligen Gemeinde, die über die Aussagen der Flächenwidmungspläne hinausgehen. In den Plandarstellungen ist unter anderem ablesbar, welche Maßnahmen innerhalb der nächsten 10 Jahre im engeren Untersuchungsgebiet des gegenständlichen Forschungsprojekts - der potentiellen Auenstufe entlang der Möll – geplant sind und ob diese mit den Leitbildszenarien vereinbar sind.

So ist zum Beispiel laut Örtlichem Entwicklungskonzept der Gemeinde Mühldorf (VGL. ABBILDUNGEN 2.4A+B IM ANHANG) linksufrig direkt an der Möll ein Freizeitzentrum geplant; im Flächenwidmungsplan (VGL. ABBILDUNGEN 2.5A+B IM ANHANG) ist die betreffende Grundfläche noch nicht entsprechend gewidmet, sondern befindet sich noch in der Widmungskategorie ‚für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland‘. Weitere Angaben zu den Örtlichen Entwicklungskonzepten der elf an der Möll liegenden Gemeinden. VGL. TRIMMEL: POSITIONSPAPIER T18 ‚ERHEBUNG DER FLUSSBEGLEITENDEN NUTZUNGEN UND WIDMUNGEN, FLÄCHENBILANZ, KATEGORISIERUNG‘; 2001

2.3.2 Flächenwidmungspläne

Der Flächenwidmungsplan gliedert das Gemeindegebiet parzellengenau in Bauland, Grünland und Verkehrsflächen. Er wird vom Gemeinderat durch Verordnung erlassen, unter Berücksichtigung des Örtlichen Entwicklungskonzepts, der überörtlichen Entwicklungsprogramme sowie sämtlicher raumwirksamer Maßnahmen des Bundes und anderer Planungsträger von Projekten in öffentlichem Interesse. Folgende Regelungen sind von besonderem Interesse:

- Die Widmungskategorie **Bauland** umfasst die Subkategorien ‚Dorfgebiet‘, ‚Wohngebiet‘, ‚Geschäftsgebiet‘, ‚Kurgebiet‘, ‚Gewerbegebiet‘, ‚Industriegebiet‘, ‚Sondergebiet‘. Allerdings sind auch in der Widmungskategorie **Grünland** Baulichkeiten mit Wohnnutzung zulässig, und zwar in Form von ‚Landwirtschaftlichen Hofstellen‘; neben der land- und forstwirtschaftlichen Produktion ist in diesen auch die Vermietung von Fremdenzimmern gestattet. Als weitere Grünlandwidmungen sind unter anderem ‚Sportanlage‘, ‚Campingplatz‘, ‚Materialgewinnungsstätte‘, ‚Abfallbehandlungs-‘, und ‚Abfalllagerstätte‘ vorgesehen.
- Die **Rückwidmung von Baulandflächen in Grünland** ist laut Kärntner Gemeindeplanungsgesetz dann möglich, wenn seit ihrer erstmaligen Festlegung zumindest 20 Jahre vergangen sind und mit der widmungsgemäßen Bebauung noch nicht begonnen wurde. Die Gemeinde hat dem betroffenen Grundeigentümer eine angemessene **Entschädigung** für jene Aufwendungen zu leisten, die dieser für die Baureifmachung der Grundfläche getätigt hat; eine Entschädigung steht dem Grundeigentümer auch für die Minderung des Verkehrswertes dieser Grundfläche zu, wenn diese innerhalb von 25 Jahren nach ihrer Festlegung als Bauland in Grünland umgewidmet wird und einem der Rückwidmung vorangegangenen entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerbsvorgang zugrunde lag.

- Im Flächenwidmungsplan sind jene **Flächen ersichtlich gemacht, die durch überörtliche Maßnahmen und Planungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind**, wie etwa Bundes- und Landesstraßen, Eisenbahnen, Flugplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen von überörtlicher Bedeutung;
- für die Nutzungsbeschränkungen bestehen**, wie etwa Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Nationalparks, wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete, Hochwasserabflussgebiete, Gefahrenzonen nach dem Forstgesetz, Starkstromleitungen.

Für die Ausarbeitung der ‚Leitbildszenarien für die ausgewählte Flusslandschaft Möll‘ wurden die rechtsgültigen Flächenwidmungspläne jener elf Gemeinden ausgewertet, die an der Möll liegen. Ein Ausschnitt des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Mühldorf findet sich als Beispiel im Anhang (vgl. ABBILDUNG 2.5A+B). Die im Rahmen des laufenden Forschungsprojekts entwickelten 37 Maßnahmen zur Renaturierung der Möll (VGL. ANGERMANN, POSITIONSPAPIER H 16A; 2001) beziehen sich allesamt auf Grundflächen, die als Grünland gewidmet sind. Die zu Beginn des Projekts angenommene Hypothese, wonach auch einige gewidmete Bauland- und Verkehrsflächen von Renaturierungsmaßnahmen betroffen sein könnten, bewahrheitete sich nicht.

Einige der derzeit in Kraft befindlichen Flächenwidmungspläne wurden schon vor mehreren Jahrzehnten verordnet (VGL. TABELLE 2.1 IM ANHANG). Manche der seinerzeitigen Ersichtlichmachungen (aufgrund überörtlicher Planungen kenntlich zu machende besonderer Nutzungen und Nutzungsbeschränkungen, Anm.) haben sich geändert, wurden in den Flächenwidmungsplänen aber in der Regel nicht aktualisiert. Aus diesem Grund wurden die für die Ausarbeitung der ‚Leitbildszenarien für die ausgewählte Flusslandschaft Möll‘ relevanten und auf dem letzten Stand befindlichen Inhalte direkt bei den zuständigen Fachdienststellen (VGL. KAPITEL 3.2, 4.1, 4.2, 4.3, 4.5) erhoben. Weitere Angaben zu den Flächenwidmungsplänen der elf an der Möll liegenden Gemeinden VGL. TRIMMEL: POSITIONSPAPIER T 18; 2001

Relevanz für das gegenständliche Forschungsprojekt - Zusammenfassung:

➤ Die **Flächenwidmungspläne** gliedern die einzelnen Gemeindegebiete parzellengenau in Bauland, Grünland und Verkehrsflächen. Für das gegenständliche Forschungsprojekt sind sie von großer Relevanz, da sie die Information liefern, welche Grundflächen an der Möll hinsichtlich ihrer aktuellen Widmung für Renaturierungsmaßnahmen verfügbar sind, bzw. welche Flächen nur durch erheblichen Aufwand – etwa durch Rückwidmung von Bauland - bereitgestellt werden können oder dafür gar nicht in Frage kommen. Im konkreten Fall der Flusslandschaft Möll befinden sich alle 37 vorgeschlagenen Maßnahmen auf Grundflächen, die durchwegs als Grünland gewidmet sind.

In den Flächenwidmungsplänen sind darüber hinaus Flächen ersichtlich gemacht, für die aufgrund überörtlicher Festlegungen Nutzungsbeschränkungen bestehen oder die für besondere Nutzungen bestimmt sind. Diesbezügliche Inhalte von Flächenwidmungsplänen sind für das gegenständliche Forschungsprojekt ebenfalls von großer Relevanz; es wird jedoch – vor allem bei älteren Flächenwidmungsplänen - empfohlen, die Aktualität der Ersichtlichmachungen anhand der jeweiligen letztgültigen Fachplanungen zu überprüfen.

2.3.3 Bebauungspläne, Straßenpläne

Der Gemeinderat hat mit Verordnung für die im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesenen Flächen **Bebauungs- oder Teilbebauungspläne** zu erlassen. Festzulegen sind die Mindestgröße der Baugrundstücke, deren erlaubte bauliche Ausnutzung, die Bebauungsweise, die Geschoßanzahl und das Ausmaß der Verkehrsflächen. Darüber hinaus können weitere Festlegungen getroffen werden wie zum Beispiel Baulinien, Vorgaben zur Gestaltung von Baulichkeiten, zeitliche Staffelung der Realisierung.

Vom Gemeinderat zu verordnende **Straßenpläne** haben die Aufschließung von Bauland durch Verkehrswege zum Inhalt.

Relevanz für das gegenständliche Forschungsprojekt - Zusammenfassung:

- **Bebauungs- und Straßenpläne** legen detaillierte Bestimmungen betreffend Bebauung und Aufschließung gewidmeter Baulandflächen fest. Nachdem diese Information bereits über die Flächenwidmungspläne bezogen wurde, sind die Inhalte der Bebauungs- und Straßenpläne für die Ausarbeitung der Leitbildszenarien nicht relevant.

2.4 Raumverträglichkeitsprüfung

Im Kärntner Raumordnungsgesetz (LGBl. Nr. 76/1969, in der Fassung LGBl. 86/1996) ist laut § 3c das Instrument der Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) vorgesehen. Die Landesregierung kann - über Veranlassung des Projektwerbers und in Zusammenarbeit mit diesem - eine RVP veranlassen, wenn von einem geplanten Vorhaben erhebliche, über das Gebiet einer Gemeinde hinausgehende Auswirkungen auf die regionale Raumstruktur zu erwarten sind. Darzustellen sind die abschätzbaren raumbedeutsamen Auswirkungen des Projekts auf Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, Umwelt und Wirtschaft sowie die Verträglichkeit mit überörtlichen Entwicklungsprogrammen.

Hauptvorteil der RVP ist, dass der Projektwerber bereits in einer sehr frühen Phase der Projektentwicklung Informationen über zu erwartende Konfliktfelder und Hindernisse erhält und mit verhältnismäßig geringem Aufwand Modifizierungen durchführen und machbare Varianten ausarbeiten kann. Die Kosten des Verfahrens werden zwischen Projektwerber, Land und Gemeinde geteilt. Da die RVP keinen Verfahrensregeln unterliegt, kann flexibel auf spezifische Problemstellungen eingegangen werden.

Relevanz für das gegenständliche Forschungsprojekt - Zusammenfassung:

- Das Instrument der **Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)** ist für das gegenständliche Forschungsprojekt nicht relevant. Es erscheint allerdings denkbar, dass ein etwaiges Folgeprojekt mit ähnlicher inhaltlicher und räumlicher Ausrichtung einer RVP unterzogen wird, wenn durch dessen Umsetzung erhebliche Auswirkungen auf die Raumstruktur zu erwarten sind.

2.5 Struktur- und Regionalpolitik der EU 2000 bis 2006; EUREK

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat für die Programmperiode 2000 bis 2006 folgende vorrangigen Ziele der Struktur- und Regionalpolitik festgelegt:

- **Ziel 1:** Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand;
- **Ziel 2:** Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit strukturellen Schwierigkeiten;
- **Ziel 3:** Entwicklung der Humanressourcen.

Zur Abgrenzung der nationalen Regionalförderungsgebiete wurde von der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) ein Vorschlag ausgearbeitet, der im Mai 2000 von der Europäischen Kommission genehmigt wurde (VGL. ABBILDUNG 2.6 ‚EU-REGIONALFÖRDERUNGSGEBIETE 2000 BIS 2006 [AUSSCHNITT]; ÖROK 1997‘ IM ANHANG).

- Demnach befinden sich die fünf Mölltalgemeinden **Winklarn, Rangersdorf, Stall, Flattach, Lurnfeld** im **Ziel 2-Gebiet**. In Ziel 2-Gebieten können unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung der Landschaft und der Umweltbedingungen sowie der Attraktivität und des Images des Gebiets gefördert werden.
- Die übrigen sieben Gemeinden – **Heiligenblut, Großkirchheim, Mörtschach, Mallnitz, Obervellach, Reisseck, Mühldorf** - sind als **Übergangsgebiete** ausgewiesen. Diese Gemeinden befanden sich in der ausgelaufenen Periode 1995-1999 im Ziel 5b-Gebiet; nachdem sie in der aktuellen Periode nicht mehr unter Ziel 2 fallen, erhalten sie bis Ende 2005 eine Übergangsunterstützung aus dem EFRE, dem europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

Exkurs EUREK: Das **Europäische Raumentwicklungskonzept EUREK** wurde bei der Ratssitzung in Potsdam am 10. und 11. Mai 1999 von den für Raumentwicklung zuständigen Ministern der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten beschlossen. Das EUREK begründet keine eigene Raumordnungskompetenz auf Ebene der Gemeinschaft, sondern dient ihren Mitgliedsstaaten, Regionen, lokalen Gebietskörperschaften und der Europäischen Kommission als politischer Orientierungsrahmen. Damit soll erreicht werden, dass die verschiedenen raumrelevanten Politiken der Gemeinschaft nicht gegeneinander wirken oder sich gegenseitig neutralisieren. Um das Territorium

der Union ausgewogen und nachhaltig zu entwickeln, sollen laut EUREK folgende **drei Hauptziele** Europäischer Politik gleichermaßen erreicht werden:

- wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt;
- Erhaltung und Management der natürlichen Lebensgrundlagen und des kulturellen Erbes;
- ausgeglichene Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Raumes.

Ausgegangen wird dabei von **drei Leitgedanken**, nämlich

- **ein ausgewogenes und polyzentrisches Städtesystem zu entwickeln,**
- **den gleichwertigen Zugang zu Infrastruktur und Wissen zu sichern,**
- **das Natur- und Kulturerbe zu schützen und nachhaltig zu entwickeln.**

Den normativen Kern des EUREK bilden 60 Ziele und politische Optionen mit definierten Standards zu einzelnen Fachthemen. Der Schwerpunkt der Anwendung des EUREK liegt auf Gemeinschafts- und transnationaler Ebene, die Gemeinschaftsinitiative INTERREG III (VGL. KAPITEL 2.7) nimmt dabei eine vorrangige Stellung ein.

Relevanz für das gegenständliche Forschungsprojekt - Zusammenfassung:

- Für das gegenständliche Forschungsprojekt sind die angeführten **Regionalförderungen der Programmperiode 2000 bis 2006** nicht relevant. Etwaige umsetzungsorientierte Folgeprojekte mit ähnlicher inhaltlicher und räumlicher Ausrichtung kommen aufgrund der aktuellen Richtlinien durchaus für Förderungen in Frage; zu berücksichtigen ist, dass von den zwölf Mölltalgemeinden sieben nur mehr bis Ende 2005 eine Übergangsunterstützung erhalten.
- Das **Europäische Raumentwicklungskonzept EUREK** bildet den Orientierungsrahmen für raumrelevante Politiken der Gemeinschaft, wobei das Hauptaugenmerk der Kooperation auf gesamteuropäischer und transnationaler Ebene gilt. Für das gegenständliche Forschungsprojekt war das EUREK lediglich als Hintergrundinformation relevant.

2.6 Gemeinschaftsinitiativen der EU 2000 bis 2006; Lokale Aktionsgruppen

Zur Unterstützung der EU-Regionalpolitik wurden von der Europäischen Kommission für die Programmplanungsperiode 2000 bis 2006 vier Gemeinschaftsinitiativen geschaffen, und zwar

- **INTERREG III** mit dem Ziel einer **grenzübergreifenden (Ausrichtung A)**, **transnationalen (Ausrichtung B)**, und **interregionalen (Ausrichtung C)** Zusammenarbeit, um dadurch eine ausgeglichene Entwicklung und Raumplanung im Gemeinschaftsgebiet zu fördern;
- **URBAN** zur Förderung nachhaltiger städtischer Entwicklung;
- **LEADERplus** zur Förderung der ländlichen Entwicklung über Lokale Aktionsgruppen;
- **EQUAL** zur transnationalen Zusammenarbeit für neue Praktiken zur Bekämpfung von Diskriminierung und ungleicher Chancenverteilung in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt;

Die drei wichtigsten Programme des Landes Kärnten sind LEADERplus Kärnten, INTERREG IIIA Kärnten/Italien, INTERREG IIIA Kärnten/Slowenien:

- **LEADERplus Kärnten**; die Gemeinschaftsinitiative LEADERplus soll den Akteuren des ländlichen Raums Impulse geben und sie dabei unterstützen, hochwertige Strategien für eine nachhaltige Regionalentwicklung umzusetzen. Vorrangig sollen neue Formen der Valorisierung des Natur- und Kulturerbes erprobt und die wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten der Gemeinschaft verbessert werden.

Gefördert werden zwischen 50 und 100% der Gesamtkosten eines Projekts. Gegenstand von LEADERplus sind kleinere, ländlich geprägte Gebiete, die aus geographischen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten eine Einheit bilden. Begünstigte der finanziellen Unterstützung sind Partnerschaften lokaler Akteure dieser Gebiete, die sogenannten Lokalen Aktionsgruppen (LAG).

Eine von den vier in Kärnten arbeitenden Lokalen Aktionsgruppen ist die **Regionalgemeinschaft Großglockner-Millstättersee-Oberkärnten** mit 32 Mitgliedsgemeinden, die von zwei Regionalmanagements betreut werden. Zum Gebiet des Regionalmanagements **Region Großglockner/Mölltal- Oberdrautal**

gehören die zwölf Gemeinden des Mölltals und acht Drautalgemeinden. Hauptamtlicher Geschäftsführer ist Mag. Gunther Marwieser.

Das Regionalmanagement Region Großglockner/Mölltal-Oberdrautal betreut Projekte, die für den gesamten Raum relevant sind, wie etwa die Revitalisierung von Kulturgütern, den Bau von Beherbergungsbetrieben, Maßnahmen des regionalen Marketings, Aktivitäten der Dorferneuerung, die Planung und Umsetzung von Themenpfaden. Imagebildendes Markenzeichen der Region ist der Nationalpark Hohe Tauern. Er bildet den Ausgangspunkt der an Ökologie und Nachhaltigkeit orientierten Gesamtstrategie.

- **INTERREG IIIA Kärnten/Italien**, für den Grenzabschnitt zwischen Kärnten und Italien (Ausrichtung A); die gegenseitige grenzüberschreitende Abstimmung der Programme ist obligatorisch.
- **INTERREG IIIA Kärnten/Slowenien**, für den Grenzabschnitt zwischen Kärnten und Slowenien (Ausrichtung A); nachdem dieses Programm an einer EU-Außengrenze wirkt, sind die Abstimmung mit dem PHARE CBC-Programm Slowenien und der Abschluss eines Rahmenabkommens erforderlich;

Für beide angeführten INTERREG IIIA-Programme des Landes Kärnten gilt, dass ihre Schwerpunkte unter anderem in der Förderung der Entwicklung von ländlichen Gebieten sowie der Förderung von Umweltschutz, Energieeffizienz und erneuerbaren Energieträgern liegen.

Nach den aktuellen Finanzplänen der EU-Geschäftsstelle sind in der Programmperiode 2000 bis 2006 für LEADERplus Kärnten, INTERREG IIIA Kärnten/Italien, INTERREG IIIA Kärnten/Slowenien Gesamtmittel in Höhe von 689,5 Mio. ATS (50,1 Mio. EURO) veranschlagt (VGL. NACHSTEHENDE TABELLE 2.2). Eine genaue Aufschlüsselung der Finanzmittel für die beiden INTERREG IIIA-Programme findet sich im Anhang (VGL. TABELLE 2.3 ‚INTERREG IIIA KÄRNTEN/SLOWENIEN, FINANZMITTEL 2000 BIS 2006‘ UND TABELLE 2.3 ‚INTERREG IIIA KÄRNTEN/ITALIEN, FINANZMITTEL 2000 BIS 2006‘).

Neben den drei angeführten Programmen erscheint auch das Programm **INTERREG III (Ausrichtung B)** erwähnenswert, das die transnationale Zusammenarbeit innerhalb der EU weiterentwickeln soll. Kooperationsgebiete sind der CADSES-Raum (Central, Adriatic, Danubian and South Eastern Space) sowie die Alpen.

Förderfähig sind unter anderem die Ausarbeitung operationeller Raumentwicklungsstrategien, die Erhaltung der Umwelt und die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Wassers.

Tabelle 2.2: LEADERplus Kärnten, INTERREG IIIA Kärnten/Slowenien; INTERREG IIIA Kärnten/Italien; Finanzmittel 2000 bis 2006

Programm	Öffentliche Mittel		Privatmittel	Finanzmittel gesamt
	Gemeinschafts- beteiligung	Nationale Beteiligung		
LEADERplus Kärnten	114,3 (8,3)	42,4 (3,1)	87,8 (6,4)	244,5 (17,8)
INTERREG IIIA Kärnten/Slowenien	165,1 (12,0)	132,0 (9,6)	33,1 (2,4)	330,2 (24,0)
INTERREG IIIA Kärnten/Italien	57,4 (4,2)	45,5 (3,3)	11,9 (0,8)	114,8 (8,3)
Summe	336,8 (24,5)	219,9 (16,0)	132,8 (9,6)	689,5 (50,1)

Quelle: Amt der Kärntner LReg., Abt.20-Landesplanung/ EU-Geschäftsstelle

Stand: Dezember 2001

Finanzmittel in Mio. ATS (Mio. EURO)

Relevanz für das gegenständliche Forschungsprojekt - Zusammenfassung:

- Vertreter des **Regionalmanagements der Region Großglockner/Mölltal-Oberdrautal** arbeiteten im Rahmen des gegenständlichen Forschungsprojekts aktiv mit, unter anderem indem sie am Zukunftsgespräch in Grosskirchheim teilnahmen und bei der Erstellung des ‚Mölltal-Leitbildes (vgl. ÖMER ET AL: POSITIONSPAPIER H 15A ‚ENTWICKLUNG VON LEITBILDSZENARIEN‘; 2001) mitwirkten. Laut Geschäftsführer Mag. Gunther Marwieser erscheint die Förderung von Folgeprojekten, welche die Renaturierung der Flusslandschaft Möll zum Ziel haben, über **LEADERplus Kärnten** vorstellbar; Voraussetzung ist allerdings, dass dabei auch touristische Aspekte behandelt werden, etwa durch zusätzliche Angebote zur Erholungsnutzung entlang der Möll.
- Förderungen für Folgeprojekte sind auch aus den Programmen **INTERREG IIIA Kärnten/Slowenien** und **INTERREG IIIA Kärnten/Italien** denkbar, sofern die grenzübergreifenden Aspekte des Projekts überzeugend dargestellt werden; das gleiche gilt für transnationale **INTERREG IIIB**-Programme.

2.7 Österreichisches Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes

Rechtsgrundlage des österreichischen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raumes bildet die Verordnung [EG] Nr.1257/99 des Rates der Europäischen Gemeinschaft. Es ist in erster Linie als Agrarförderungsprogramm zu verstehen, seine Inhalte zielen auf acht thematische Schwerpunkte (VGL. DISTELVEREIN ET AL, 2001):

- Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
- Niederlassung von Junglandwirten
- Berufsbildung
- Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen
- Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL2000)
- Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Forstwirtschaft
- Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten

Für die Aufgabenstellung ‚Ausarbeitung von Leitbildszenarien für die ausgewählte Flusslandschaft Möll‘ erscheinen vor allem vier dieser thematischen Schwerpunkte von Interesse:

- **Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen;** landwirtschaftliche Betriebe erhalten für deren erschwerte Bewirtschaftung Ausgleichszulagen. Als benachteiligte Gebiete kommen etwa Grundwasserschongebiete, Natura2000-Gebiete, Retentionsflächen oder durch Renaturierung erschwert bewirtschaftbarer Abschnitte in Frage.
- **Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL2000);** diese bilden den finanziell bedeutendsten Schwerpunkt des österreichischen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Von den 36 formulierten Maßnahmen setzen sich 11 mit Boden- und Wasserschutz, vorbeugendem Gewässerschutz, Natur- und Kulturlandschaftsschutz auseinander. Die jeweiligen Förderungen kommen jenen landwirtschaftlichen Betrieben zugute, die Beiträge zum Schutz der Gewässer oder zur Revitalisierung des ländlichen Raumes liefern. Ansprechpartner für die Teilnahme am Programm ÖPUL2000 sind in Kärnten die Gebietsbetreuer der Landwirtschaftskammer.
- **Forstwirtschaft;** mögliche Fördergegenstände sind unter anderem die nachhaltige Waldbewirtschaftung, die Erhaltung wertvoller Bestandeszellen bis hin zur Aufforstung. Als Förderungswerber können natürliche Personen, Vereinigungen oder Körperschaften auftreten.
- **Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten;** dieser thematische Schwerpunkt umfasst unter anderem folgende Maßnahmenpakete:
 - Unter dem Titel ‚**wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen**‘ können Förderungen für die Planung und Umsetzung von Projekten beantragt werden, die den Wasserrückhalt und die ökologische Funktionsfähigkeit von Kleingewässern, Vorflutern und Uferbereichen verbessern und Feuchtflächen erhalten. Gefördert wird auch die Einlösung der erforderlichen Grundflächen. Als Förderungswerber können sowohl Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe als auch Wassergenossenschaften und Verbände auftreten.

- In Maßnahmenpaket ‚**Landschaftsgestaltung**‘ sind Förderungen für die Anlage von Gehölzstreifen und –inseln möglich. Förderungswerber können etwa Gebietskörperschaften, aber auch Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe sein.
- Innerhalb der ‚**agrarischen Operationen**‘ können Aufwendungen für jene ingenieurbiologischen Maßnahmen samt der erforderlichen Grundaufbringung gefördert werden, die im Zusammenhang mit den Themen Wasserrückhalt, Wasserschutz und Bodenschutz stehen. Als Förderungswerber kommen Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- oder Agrargemeinschaften in Frage.

Relevanz für das gegenständliche Forschungsprojekt - Zusammenfassung:

- Im gegenständliche Forschungsprojekt werden mehrere Leitbildszenarien entwickelt, die sich unter anderem dadurch unterscheiden, dass der Flusslandschaft Möll Flächen in unterschiedlichem Ausmaß zugeschlagen werden; unter den aktuellen Nutzungen dieser zur Renaturierung benötigten Flächen nimmt die Landwirtschaft eine dominierende Stellung ein (vgl. TRIMMEL: POSITIONSPAPIER T18 ‚ERHEBUNG DER FLUSSBEGLEITENDEN NUTZUNGEN UND WIDMUNGEN, FLÄCHENBILANZ, KATEGORISIERUNG‘; 2001 UND EGGER ET AL: POSITIONSPAPIER H15B ‚ENTWICKLUNG VON LEITBILDSZENARIEN‘; 2001).

Nachdem das **Österreichische Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes** - wie bereits detailliert ausgeführt - Förderungen für Projekte gewährt, die im Spannungsfeld zwischen Landwirtschaft, Gewässerschutz, Landschaftsgestaltung angesiedelt sind, kommt dieser Förderkulisse generell hoher Stellenwert zu. Angemerkt wird, dass sich Förderungen dieses Programms auf kleinräumige Maßnahmen und nicht auf Flusslandschaften beziehen; dies unterstreicht einmal mehr die Notwendigkeit von Leitbildern für Flusslandschaften, um kleinräumige Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

3. WASSERWIRTSCHAFT, FLUSSLANDSCHAFT

3.1 Gewässerbetreuungskonzept Möll

Bereits im Jahr 1968 wurde für den Flusslauf der Möll ein **Genereller Regulierungsentwurf** erstellt, als Reaktion auf die schweren Hochwasserkatastrophen 1965 und 1966. Dieses Projekt zeigte zwar Verbauungsmaßnahmen zur Stabilisierung des Flusslaufes auf, detaillierte Fragen hinsichtlich des Hochwassergeschehens und der Retention wurden jedoch nicht behandelt; eine Abstimmung der geplanten Maßnahmen mit der Flächenwidmung fand ebenfalls nicht statt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beauftragte daher 1981 die Erstellung eines **Schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzeptes**. Dieses 1986 fertiggestellte Konzept lieferte eine umfassende Beurteilung und Darstellung des hydraulischen Geschehens der Möll; Fragen der Gewässerökologie waren nicht vorgesehen und blieben ausgespart.

Seit 1995 laufen die Arbeiten zur Erstellung eines **Gewässerbetreuungskonzeptes (GBK) Möll**, in dem sowohl schutzwasserwirtschaftliche als auch gewässerökologische Zielsetzungen verfolgt werden; das Gewässerbetreuungskonzept soll den vorbeugenden Hochwasserschutz sicherstellen und gleichzeitig die ökologische Funktionsfähigkeit des Möllflusses erhalten und verbessern. Charakteristisch für die Planung des Gewässerbetreuungskonzeptes Möll sind die gesamtheitliche Betrachtung des Ökosystems Gewässer–Umland–Einzugsgebiet, die interdisziplinäre Bearbeitung durch Experten verschiedener Fachbereiche sowie die Entwicklung eines Leitbildes samt laufender Überprüfung der gesetzten Maßnahmen hinsichtlich Zielerreichung. Rechtliche Grundlage des Gewässerbetreuungskonzeptes sind das Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG 1985) sowie die technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T), vgl. TRIMMEL: POSITIONSPAPIER T11 ‚RECHTLICHE UND PLANERISCHE ASPEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT Flussprojekten‘; 2000.

Projektant des Gewässerbetreuungskonzepts Möll ist das in Lienz ansässige Büro REVITAL mit Partnern. Wesentliche Teile des Projekts wurden bereits erstellt, ausständig sind derzeit – Stand Dezember 2001 - noch die Erstellung des Leitbildes und die Definition von Maßnahmen an der Möll.

Relevanz für das gegenständliche Forschungsprojekt - Zusammenfassung:

- Das in wesentlichen Teilen bereits vorliegende **Gewässerbetreuungskonzept (GBK) Möll** stellt eine zentrale Grundlage für das laufende Forschungsprojekt dar, sowohl was das umfangreiche Datenmaterial, die theoretischen Ansätze als auch die zahlreichen fachlichen Diskussionen mit den Projektanten anbelangt. Der ursprünglich vorgesehene Vergleich der im Forschungsprojekt inter- und transdisziplinär erarbeiteten Leitbildszenarien mit dem Leitbild des Gewässerbetreuungskonzepts kann leider nicht angestellt werden, da das GBK-Leitbild noch nicht vorliegt.
- Der **Generelle Regulierungsentwurf** aus dem Jahr 1968 und das **Schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzept** aus dem Jahr 1986 liefern Hintergrundinformation zur Genesis wasserbaulicher Maßnahmen an der Möll; für das gegenständliche Forschungsprojekt sind vorrangig die aktuellen Inhalte des GBK Möll relevant.

3.2 Gefahrenzonenpläne Mölltal

Laut Auskunft der Gebietsbauleitung Oberes Drautal/Mölltal des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung bestehen für alle Gemeinden des Mölltals gültige Gefahrenzonenpläne (VGL. TABELLE 4.1 ‚GEFAHREZONENPLÄNE MÖLLTAL – ÜBERSICHT‘ UND ABBILDUNG 3.1 ‚GEFAHREZONENPLAN GEMEINDE WINKLERN [AUSSCHNITT]; AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG, ABT. 18-WASSERBAU; 1990‘ IM ANHANG).

Rechtliche Grundlage dieser Gefahrenzonenpläne für Wildbäche und Lawinen bildet das Forstgesetz 1975 (vgl. TRIMMEL: POSITIONSPAPIER T11 ‚RECHTLICHE UND PLANERISCHE ASPEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT FLUSSPROJEKTEN‘; 2000). Dargestellt werden Art, Intensität und Umfang der Gefahren, und zwar:

- **Rote Zone**; ist zur ständigen Benützung für Siedlungs- und Wohnzwecke ungeeignet, es besteht Bauverbot;
- **Gelbe Zone**; die Bebauung ist grundsätzlich möglich, jedoch an die Erfüllung von Auflagen gebunden;
- **Brauner Hinweisbereich**; kennzeichnet Gefahren, die nicht auf Wildbäche oder Lawinen zurückzuführen sind, wie Steinschlag, Rutschungen etc.
- **Violetter Hinweisbereich**; kennzeichnet Flächen, deren Schutzfunktion von der Erhaltung des Bodens bzw. Geländes abhängt;
- **Blauer Vorbehaltsbereich**; kennzeichnet Flächen, die für technische oder biologische Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung bereitzuhalten sind.

Relevanz für das gegenständliche Forschungsprojekt - Zusammenfassung:

- **Gefahrenzonenpläne nach dem Forstgesetz** kennzeichnen jene Grundflächen, die durch Wildbäche und Lawinen gefährdet sind. Eingriffe in die Flusslandschaft – etwa durch Renaturierungsmaßnahmen an der Möll – verändern ab einer gewissen Größenordnung die Parameter des Fliessgewässers und somit auch Art, Intensität und Umfang der Gefahren. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Renaturierungsmaßnahmen an der Möll deren Retentionsraum vergrößern und somit Gefahren tendenziell verringern. Dennoch ist spätestens vor der Umsetzung derartiger Maßnahmen das Einvernehmen mit der Gebietsbauleitung Oberes Drautal/Mölltal herzustellen, um etwaige Änderungen in den Gefahrenzonenplänen abzuklären.

3.3 Wasserrahmenrichtlinie der EU

Das rechtliche Instrument der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zielt darauf ab, einen Ordnungsrahmen zum Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer der Küstengewässer und des Grundwassers zu schaffen. Diese Richtlinie der Europäischen Union ist seit Ende 2000 in Kraft und soll bis zum Ende des Jahres 2004 in den nationalen Gesetzen der Mitgliedsländer verankert werden. Die Umsetzung der Inhalte der Wasserrahmenrichtlinie ist bis zum Ende 2015 vorgesehen, alle Gewässer sollen bis zu diesem Zeitpunkt zumindest einen ‚guten Zustand‘ erreichen.

Die Bewertung des Gewässerzustands basiert auf einem leitbildbezogenen Ansatz mit fünf Klassen, wobei die 1. Klasse ‚sehr guter Zustand‘ dem Leitbild entspricht. Die Klassen 2 bis 5 - ‚guter‘, ‚mäßiger‘, ‚schlechter‘, ‚sehr schlechter‘ Zustand - geben die graduelle Abweichung vom Leitbild wieder (VGL. SCHMUTZ ET AL: POSITIONSPAPIER T9, ‚DEFINITION VON KLASSEN DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONSFÄHIGKEIT GEMÄß WASSERRAHMENRICHTLINIE‘; 2000)

Relevanz für das gegenständliche Forschungsprojekt - Zusammenfassung:

- Die **Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der EU** zielt darauf ab, auf europäischer Ebene einen Ordnungsrahmen zum Schutz der Gewässer zu schaffen. Für das gegenständliche Forschungsprojekt bildet sie aus diesem Grund einen zentralen Anknüpfungspunkt, wenngleich ihre genauen Inhalte noch Gegenstand von Diskussionen sind.

4. NATURSCHUTZ, WALDENTWICKLUNG

4.1 Landschaftsschutzgebiete

Laut Auskunft der Naturschutzabteilung des Landes existieren im Mölltal zur Zeit folgende Landschaftsschutzgebiete, verordnet auf Grundlage des Kärntner Naturschutzgesetzes (LGBl. 54/ 1986), vgl. ABBILDUNG 4.1 ‚NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTLEGUNGEN ÖSTERREICH [AUSSCHNITT]; ÖROK 1997‘ IM ANHANG:

- **Landschaftsschutzgebiet Danielsberg** (Verordnung LGBl. 49/ 1979);
In der Gemeinde: Reisseck
Fläche: 131,05ha
- **Landschaftsschutzgebiet Großfragant** (Verordnung LGBl. 82/ 1973);
In der Gemeinde: Flattach
Fläche: 1121,15ha

Die in Landschaftsschutzgebieten bewilligungspflichtigen Eingriffe sind detailliert im jeweiligen Verordnungstext aufgelistet; einer Bewilligung bedürfen unter anderem die Errichtung und Änderung von Gebäuden in Gebieten ohne Bebauungs-plan, die Anlage von Entwässerungsanlagen und die Errichtung von Freileitungen.

Relevanz für das gegenständliche Forschungsprojekt - Zusammenfassung:

- Das **Landschaftsschutzgebiet Danielsberg** befindet sich in der Gemeinde Reisseck; es erstreckt sich entlang des linken Möllufers zwischen den Orten Litzldorf und Oberkolbnitz. Nachdem sich alle Grundflächen des Landschaftsschutzgebietes außerhalb der potentiellen Auenzone befinden und daher in diesem Abschnitt der Möll keine Maßnahmen geplant sind, ist diesbezüglich keine Abstimmung mit den Interessen des Landschaftsschutzes erforderlich.
- Das im Gemeindegebiet von Flattach befindliche **Landschaftsschutzgebiet Großfragant** liegt nicht im Nahbereich der Möll, es ist daher keine Abstimmung mit den mit den Interessen des Landschaftsschutzes erforderlich.

4.2 Naturschutzgebiete

Laut Auskunft der Naturschutzabteilung des Landes existieren im Mölltal zur Zeit folgende Naturschutzgebiete, verordnet auf Grundlage des Kärntner Naturschutzgesetzes (LGBl. 54/ 1986) , VGL. ABBILDUNG 4.1 ‚NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTLEGUNGEN ÖSTERREICH [AUSSCHNITT]; ÖROK 1997‘ IM ANHANG:

- **Naturschutzgebiet Wurten-West** (Verordnung LGBl. 85/ 1993);
In der Gemeinde: Flattach/ KG Fragant
Fläche: 299,01ha
- **Naturschutzgebiet Kleinfragant** (Verordnung LGBl. 63/ 1989);
In der Gemeinde: Flattach/ KG Fragant
Fläche: 709,89ha
- **Naturschutzgebiet Bretterich** (Verordnung LGBl. 81/ 1973);
In der Gemeinde: Flattach/ KG Fragant
Fläche: 224,26ha

Die in Naturschutzgebieten untersagten Eingriffe sind detailliert im jeweiligen Verordnungstext aufgelistet; in den o.a. Verordnungen findet sich unter anderem der Passus, dass *...die Änderung der Wasserläufe und Wasserflächen, die Ableitung von Wasser sowie die sonstige Beeinträchtigung des natürlichen Wasserhaushalts...* untersagt sind; Ausnahmen von den untersagten Eingriffen sind möglich und ebenfalls im Verordnungstext definiert.

Relevanz für das gegenständliche Forschungsprojekt - Zusammenfassung:

- Die drei angeführten **Naturschutzgebiete Wurten-West, Kleinfragant, Bretterich** sind für das laufende Forschungsprojekt nicht relevant, sie befinden sich nicht im Nahbereich der Möll.

4.3 Nationalpark Hohe Tauern

Der Nationalpark Hohe Tauern erstreckt sich über ein Gebiet von 1.786 km² in den Ländern Kärnten, Tirol und Salzburg. Sein Kärntner Anteil umfasst ein westlich der Möll - zwischen den Gemeinden Heiligenblut und Winklern – gelegenes Areal sowie Flächen um den Ankogel (VGL. ABBILDUNG 4.1 ‚NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTLEGUNGEN ÖSTERREICH [AUSSCHNITT]; ÖROK 1997‘ UND ABBILDUNG 4.2 ‚NATIONALPARK HOHE TAUERN [AUSSCHNITT]; GRANER 1996‘ IM ANHANG):

Laut **Kärntner Nationalparkgesetz** (LGBl. Nr. 53/ 1983) gliedert sich das Schutzgebiet in eine Kern- und eine Außenzone sowie in Sonderschutzgebiete:

- In der **Kernzone** und in **Sonderschutzgebieten** ist generell ‚...*jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.....verboten*‘; Ausnahmen davon sind jeweils detailliert aufgelistet;
- Für die **Außenzone** sind verbotene sowie bewilligungspflichtige Maßnahmen detailliert angeführt;

Relevanz für das gegenständliche Forschungsprojekt - Zusammenfassung:

- Zwischen dem **Nationalpark Hohe Tauern** und dem gegenständliche Forschungsprojekt gibt es keine direkten Berührungspunkte. Die vorgeschlagenen Renaturierungsmaßnahmen für die Möll liegen alle außerhalb des Nationalparkgebiets (vgl. ANGERMANN: POSITIONSPAPIER H16A ‚MAßNAHMEN-KONKRETISIERUNG FÜR SZENARIO I‘; 2001).

4.4 Natura2000-Gebiete

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind zwei EU-Richtlinien wirksam geworden, nämlich

- die **Vogelschutz-Richtlinie** (VS-Richtlinie; 79/ 409/ EWG) und
- die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-Richtlinie; 92/ 43/ EWG)

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie beinhaltet als wesentliches Ziel des europäischen Naturschutzes, unter dem Namen ‚Natura2000‘ ein zusammenhängendes Netzwerk von Schutzgebieten zu schaffen. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, solche

Gebiete nach rein naturschutzfachlichen Kriterien festzulegen und diese gegenüber der EU-Kommission als entsprechende Schutzgebiete zu nominieren.

Die österreichischen Bundesländer haben insgesamt 161 Gebiete für das Natura2000–Netzwerk nominiert, das entspricht 16,1 % der Gesamtfläche der Republik; Kärnten hat zu dieser Bilanz 20 Gebiete beigetragen, das sind 5,1% der Landesfläche. Im Anschluss an die Nominierungsphase werden in einem nächsten Schritt konkrete Schutzziele für die einzelnen Natura2000-Gebiete ausgearbeitet.

Im Mölltal wurden folgende Flächen als Natura2000-Gebiete nominiert: (VGL. ABBILDUNG 4.3 ‚NATURA2000-GEBIETE KÄRNTEN; AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG, ABT. 20-LANDESPLANUNG, UABT. NATURSCHUTZ; 2000‘ IM ANHANG):

- **Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern**

Vorgeschlagen nach: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie);

In den Gemeinden: Heiligenblut, Großkirchheim, Mörttschach, Mallnitz, Winklarn (sowie angrenzend Malta)

- **Naturdenkmal Stappitzer See und Umgebung**

Vorgeschlagen nach: Vogelschutz-Richtlinie (VS-Richtlinie);

In der Gemeinde: Mallnitz

Relevanz für das gegenständliche Forschungsprojekt - Zusammenfassung:

- Zwischen der als Natura2000-Gebiet nominierten **Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern** und dem laufenden Forschungsprojekt gibt es keine direkten Berührungspunkte. Die vorgeschlagenen Renaturierungsmaßnahmen für die Möll liegen alle außerhalb dieses Gebiets, vgl. ANGERMANN: POSITIONSPAPIER H16A ‚MAßNAHMENKONKRETISIERUNG FÜR SZENARIO I‘; 2001.
- Das als Natura2000-Gebiet nominierte **Naturdenkmal Stappitzer See und Umgebung** befindet sich nicht im Nahbereich der Möll, zum gegenständliche Forschungsprojekt bestehen keine direkten Berührungspunkte.

4.5 Waldentwicklungsplan–Teilplan Bezirk Spittal an der Drau

Der Waldentwicklungsplan (WEP) ist ein Instrument der forstlichen Raumplanung. Er umfasst das gesamte Bundesgebiet und gliedert sich in Teilpläne. Im WEP sind all jene Sachverhalte und Entwicklungen dargestellt, die den Wald beeinflussen.

Insbesondere werden zusammenhängende Waldflächen bezüglich ihrer Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion bewertet und gegliedert. Die Bewertung wird durch eine dreistellige Kennzahl dargestellt, wobei die - von links gelesen – erste Wertziffer für die Schutzfunktion steht, die zweite für die Wohlfahrts- und die dritte für die Erholungsfunktion. Die Skala der Wertziffern reicht von 0 (keine Wertigkeit) bis 3 (hohe Wertigkeit). Die Nutzfunktion unterliegt keiner mehrstufigen Bewertung und ist immer dann vorrangig, wenn keine der anderen Funktionen die Wertziffer 3 erhält.

Beispiel: Fläche mit **Kennzahl 312**

Schutzfunktion: 3 = hohe Wertigkeit, daher Leitfunktion

Wohlfahrtsfunktion: 1 = geringe Wertigkeit

Erholungsfunktion: 2 = mittlere Wertigkeit

Für das Mölltal ist der ‚Waldentwicklungsplan-Teilplan Bezirk Spittal an der Drau‘ aus dem Jahr 1991 maßgebend (VGL. ABBILDUNG 4.4 IM ANHANG). Die im Rahmen des laufenden Forschungsprojekts entwickelten Renaturierungsmaßnahmen an der Möll (VGL. ANGERMANN: POSITIONSPAPIER H 16A; 2001) werden überwiegend auf Grundflächen vorgeschlagen, die laut WEP eine geringe Wertigkeit in der Schutzfunktion (Kennzahlen 111, 121, 112) aufweisen.

Ausnahmen bilden nachstehende fünf Maßnahmen, die zum Teil auf Grundflächen mit mittlerer oder hoher Wertigkeit in der Schutzfunktion situiert werden:

- Maßnahme 24: Laufveränderung bei Lainach
(Kennzahl lt. WEP: 212)
- Maßnahme 25: Große Aufweitung bei Lainach und Winklern
(Kennzahl lt. WEP: 212)
- Maßnahme 27: Laufveränderung bei Winklern
(Kennzahl lt. WEP: 311)
- Maßnahme 28: Laufveränderung unterhalb Bundesstraße zwischen Winklern und Lassach (Kennzahl lt. WEP: 311)
- Maßnahme 33: Laufveränderung unterhalb von Untersagritz
(Kennzahl lt. WEP: 311)

Es wird davon ausgegangen, dass auch diese fünf Maßnahmen eine realistische Chance auf Umsetzung besitzen; Voraussetzung ist allerdings, dass sie die laut WEP definierte Schutzfunktion des Waldes nicht beeinträchtigen. Vor einer etwaigen Realisierung ist zur Klärung von Details das Einvernehmen mit der Forstbehörde herzustellen.

Relevanz für das gegenständliche Forschungsprojekt - Zusammenfassung:

- Der ‚**Waldentwicklungsplan-Teilplan Bezirk Spittal an der Drau**‘ gliedert die Waldflächen nach ihrer Schutz-, Wohlfahrts-, Erholungs- und Nutzfunktion. Er ist für das laufende Forschungsprojekt insofern relevant, als er Aufschluss darüber gibt, auf welchen Grundflächen die Schutzfunktion des Waldes als vorrangig ausgewiesen und daher auch bei der Planung von Renaturierungsmaßnahmen weiterhin zu gewährleisten ist.

5. VERWENDETE QUELLEN

PUBLIKATIONEN

DISTELVEREIN, BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG ET AL: NACHHALTIGE

ENTWICKLUNG EINES SCHUTZWASSER- UND FORSTWIRTSCHAFTLICH ABGESTIMMTEN
RAUMKONZEPTE AM BEISPIEL DES ÖSTLICHEN NIEDERÖSTERREICH,
UNVERÖFFENTLICHTES MANUSKRIFT; DEUTSCH WAGRAM 2001

FISCHLER, WEBER: „LANDESPLANUNG UND RAUMORDNUNGSGESETZE“, MANUSKRIFT
DER INGENIEURKAMMER FÜR WIEN, NÖ UND BURGENLAND; WIEN 1991

GUTLEB ET AL: EU-NATURSCHUTZ - EIN KURZER ÜBERBLICK ÜBER DIE BISHER VON
KÄRNTEN NOMINIERTEN NATURA2000-GEBIETE, IN: KÄRNTNER NATURSCHUTZ-
BERICHT 5/ 2000; KLAGENFURT 2001

KANATSCHNIG, WEBER: NACHHALTIGE RAUMENTWICKLUNG IN ÖSTERREICH;
SCHRIFTENREIHE DES ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS FÜR NACHHALTIGE
ENTWICKLUNG, BAND 4; WIEN 1998

LIEHR ET AL: RAUMORDNUNGSRECHT; WIEN 2000

HYDROBIOLOGIE, FISCHEREIWIRTSCHAFT UND AQUAKULTUR DER UNI-
VERSITÄT FÜR BODENKULTUR (ABT. FÜR) ET AL: FLUSSLANDSCHAFTS-
TYPEN ÖSTERREICHS – LEITBILDER FÜR EINE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG VON
FLUSSLANDSCHAFTEN; AUS: LEITSCHWERPUNKT KULTURLANDSCHAFTSFORSCHUNG;
IN BEARBEITUNG

ZITIERTE TEILMODULE:

- ANGERMANN: POSITIONSPAPIER H16A ‚MAßNAHMENKONKRETISIERUNG FÜR
SZENARIO I‘; 2001
- EGGER ET AL: POSITIONSPAPIER H15B ‚ENTWICKLUNG VON
LEITBILDSZENARIEN‘; 2001
- ÖMER ET AL: POSITIONSPAPIER H 15A ‚ENTWICKLUNG VON
LEITBILDSZENARIEN‘); 2001
- SCHMUTZ ET AL: POSITIONSPAPIER T9, ‚DEFINITION VON KLASSEN DER
ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONSFÄHIGKEIT GEMÄß WRRL‘; 2000

- TRIMMEL: POSITIONSPAPIER T11 ‚RECHTLICHE UND PLANERISCHE ASPEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT FLUSSPROJEKTEN‘; 2000
- TRIMMEL: POSITIONSPAPIER T18 ‚ERHEBUNG DER FLUSSBEGLEITENDEN NUTZUNGEN UND WIDMUNGEN, FLÄCHENBILANZ, KATEGORISIERUNG‘; 2001

STROUHAL: ACHT X ACHT; SPRINGER WIEN/NEW YORK 1996

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

ENTWICKLUNGSLEITBILD ZUKUNFT KÄRNTEN; VERORDNUNGSENTWURF 1998

ENTWICKLUNGSPROGRAMM VERSORGUNGSINFRASTRUKTUR;

LGBL.NR. 25/1993, GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG DER LREG. VOM 8.2.2000,
ZL. 3Ro-152/6/2000

EU-GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN KÄRNTEN 2000 BIS 2006;

AMT DER KÄRNTNER LREG. 2001

EU-REGIONALFÖRDERUNGSGEBIETE 2000 BIS 2006; ÖROK 2000

FLÄCHENWIDMUNGSPLÄNE DER 12 MÖLLTALGEMEINDEN; SIEHE TAB.2.1

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE; FFH-RICHTLINIE; 92/43/EWG

FORSTGESETZ 1975

GEFAHRENZONENPLÄNE DER 12 MÖLLTALGEMEINDEN, SIEHE TAB. 4.1

GEMEINDEPLANUNGSGESETZ; K-GPLG 1995, IN DER FASSUNG LGBL.137/1997

GENERELLER REGULIERUNGSENTWURF MÖLL; BMLF1968

KÄRNTNER NATIONALPARKGESETZ; LGBL. NR. 53/1983

KÄRNTNER NATURSCHUTZGESETZ; LGBL. 54/1986

KÄRNTNER RAUMORDNUNGSGESETZ; LGBL. NR. 76/1969,

IN DER FASSUNG LGBL. 86/1996

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET DANIELSBERG; VERORDNUNG LGBL. 49/1979

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET GROSSFRAGANT; VERORDNUNG

LGBL. 82/1973

NATURA2000-GEBIET ‚KERNZONE DES NATIONALPARKS HOHE TAUERN‘;

VORGESCHLAGEN NACH DER FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE

(FFH-RICHTLINIE)

NATURA2000-GEBIET ‚NATURDENKMAL STAPPITZER SEE UND

UMGEBUNG‘; VORGESCHLAGEN NACH DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE

(VS-RICHTLINIE)

NATURSCHUTZGEBIET WURTEN-WEST; VERORDNUNG LGBL. 85/1993

NATURSCHUTZGEBIET KLEINFRAGANT; VERORDNUNG LGBL. 63/1989

NATURSCHUTZGEBIET BRETTERICH; VERORDNUNG LGBL. 81/1973

ÖRTLICHE ENTWICKLUNGSKONZEPTE DER 12 MÖLLTALGEMEINDEN;

ÖSTERREICHISCHES PROGRAMM ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN

RAUMES; Verordnung [EG] Nr. 1257/99 des Rates der

Europäischen Gemeinschaft

REGIONALES ENTWICKLUNGSPROGRAMM OBERKÄRNTEN; Verordnungsentw. 1996

SCHUTZWASSERWIRTSCHAFTLICHES GRUNDSATZKONZEPT MÖLL;

BMLF 1986

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE; VS-RICHTLINIE; 79/409/EWG

WALDENTWICKLUNGSPLAN–TEILPLAN BEZIRK SPITTAL AN DER DRAU,

BMLF 1991

WASSERRAHMENRICHTLINIE DER EU (GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

IM HINBLICK AUF DEN ERLASS DER RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

UND DES RATES ZUR SCHAFFUNG EINES ORDNUNGSRAHMENS FÜR MAßNAHMEN DER

GEMEINSCHAFT IM BEREICH DER WASSERPOLITIK; COM(97)67, 30.07.1999

6. ANHANG

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

- ABBILDUNG 2.1 ENTWICKLUNGSFUNKTIONEN-ZUSATZFUNKTIONEN;
REGIONALES ENTWICKLUNGSPROGRAMM OBERKÄRNTEN; 1995
- ABBILDUNG 2.2 ZENTRALÖRTLICHE GLIEDERUNG-ENTWICKLUNGSRÄUME;
REGIONALES ENTWICKLUNGSPROGRAMM OBERKÄRNTEN; 1995
- ABBILDUNG 2.3 FREIHALTEZONEN;
REGIONALES ENTWICKLUNGSPROGRAMM OBERKÄRNTEN; 1995
- ABBILDUNG 2.4A+B ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT GEMEINDE MÜHLDORF
(AUSSCHNITT); 1994
- ABBILDUNG 2.5A+B FLÄCHENWIDMUNGSPLAN GEMEINDE MÜHLDORF (AUSSCHNITT); 1997
- ABBILDUNG 2.6 EU-REGIONALFÖRDERUNGSGEBIETE 2000 BIS 2006 (AUSSCHNITT);
ÖROK 1997
- ABBILDUNG 3.1 GEFAHRENZONENPLAN GEMEINDE WINKLERN (AUSSCHNITT); AMT
DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG, ABT.18-WASSERBAU; 1990
- ABBILDUNG 4.1 NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTLEGUNGEN ÖSTERREICH
(AUSSCHNITT); ÖROK 1997
- ABBILDUNG 4.2 NATIONALPARK HOHE TAUERN (AUSSCHNITT); GRANER 1996
- ABBILDUNG 4.3 NATURA2000-GEBIETE KÄRNTEN; AMT DER KÄRNTNER LANDES-
REGIERUNG, ABT.20-LANDESPLANUNG, UABT. NATURSCHUTZ; 2000
- ABBILDUNG 4.4 WALDENTWICKLUNGSPLAN-TEILPLAN SPITTAL/DRAU (AUSSCHNITT);
BMLF 1991

VERZEICHNIS DER TABELLEN

- TABELLE 2.1 FLÄCHENWIDMUNGSPLÄNE MÖLLTAL – ÜBERSICHT
- TABELLE 2.2 LEADERPLUS KÄRNTEN, INTERREG IIIA KÄRNTEN/SLOWENIEN,
INTERREG IIIA KÄRNTEN/ITALIEN, FINANZMITTEL 2000 BIS 2006;
SIEHE KAPITEL 2.6

TABELLE 2.3 INTERREG IIIA KÄRNTEN/SLOWENIEN, FINANZMITTEL DETAILLIERT
2000 BIS 2006

TABELLE 2.4 INTERREG IIIA KÄRNTEN/ITALIEN, FINANZMITTEL DETAILLIERT
2000 BIS 2006

TABELLE 4.1 GEFAHRENZONENPLÄNE MÖLLTAL – ÜBERSICHT

ANHANG:

Abb. 2.1: Regionales Entwicklungsprogramm Oberkärnten. Entwicklungsfunktion – Zusatzfunktion.

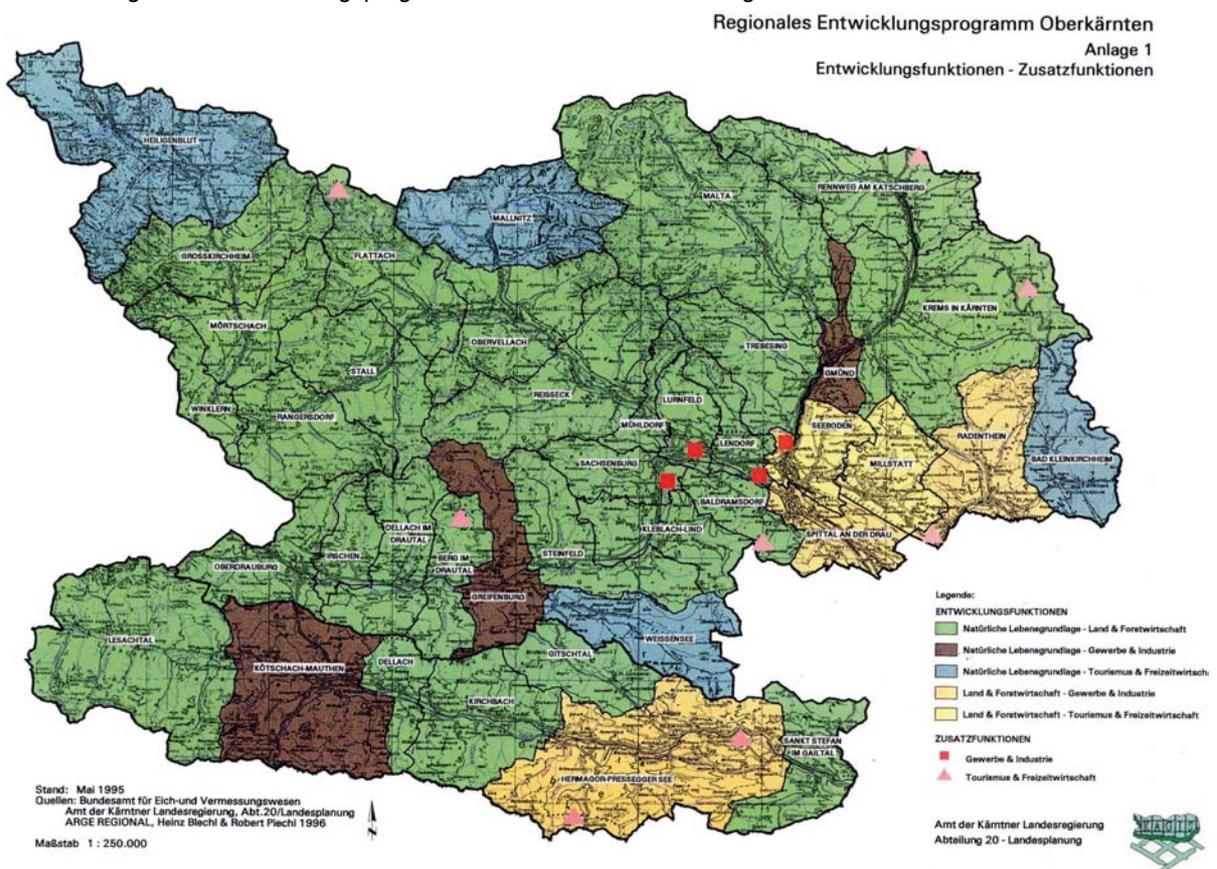


Abb. 2.2: Regionales Entwicklungsprogramm Oberkärnten. Zentralörtliche Gliederung – Entwicklungsräume.

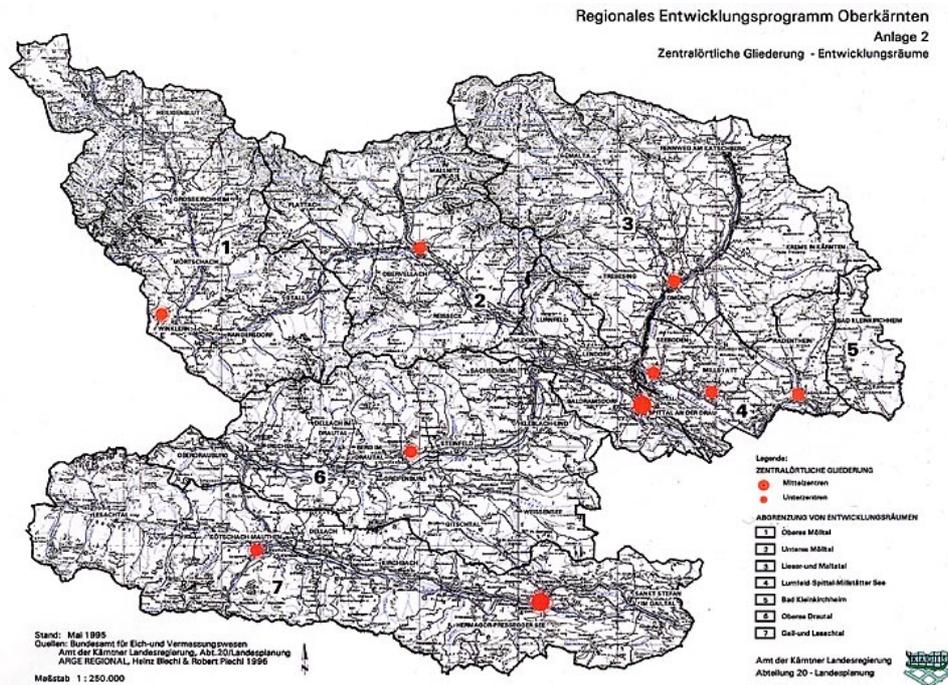


Abb. 2.3: Regionales Entwicklungsprogramm Oberkärnten. Freihaltezonen.

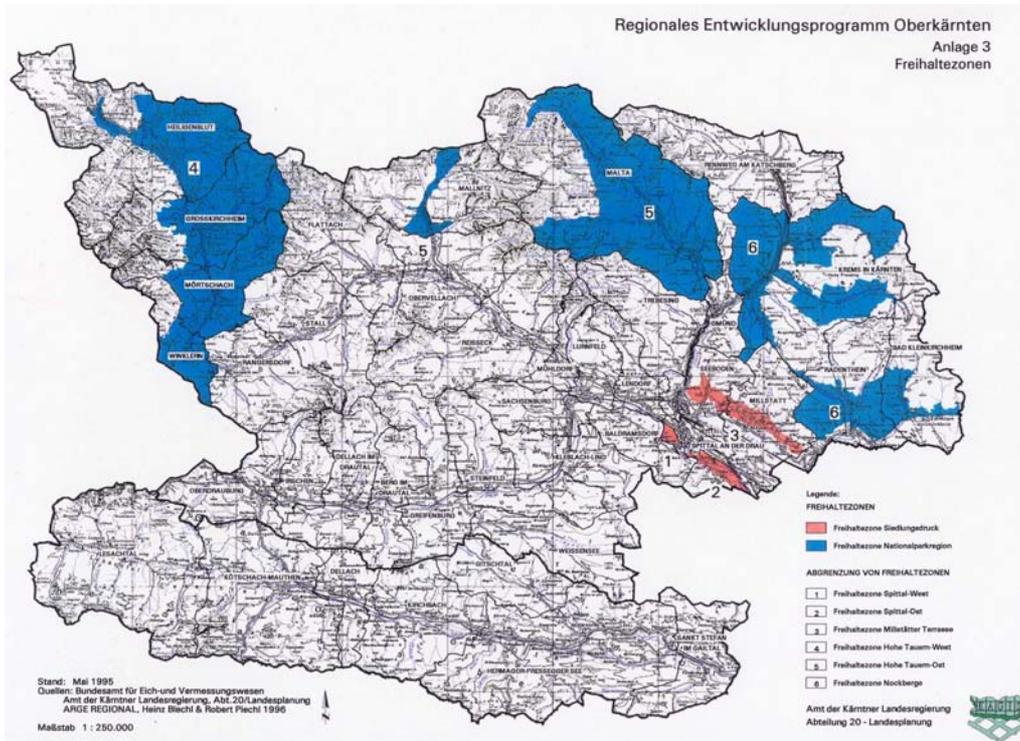


Abb. 2.4a: Örtliches Entwicklungskonzept der Gemeinde Mühldorf.

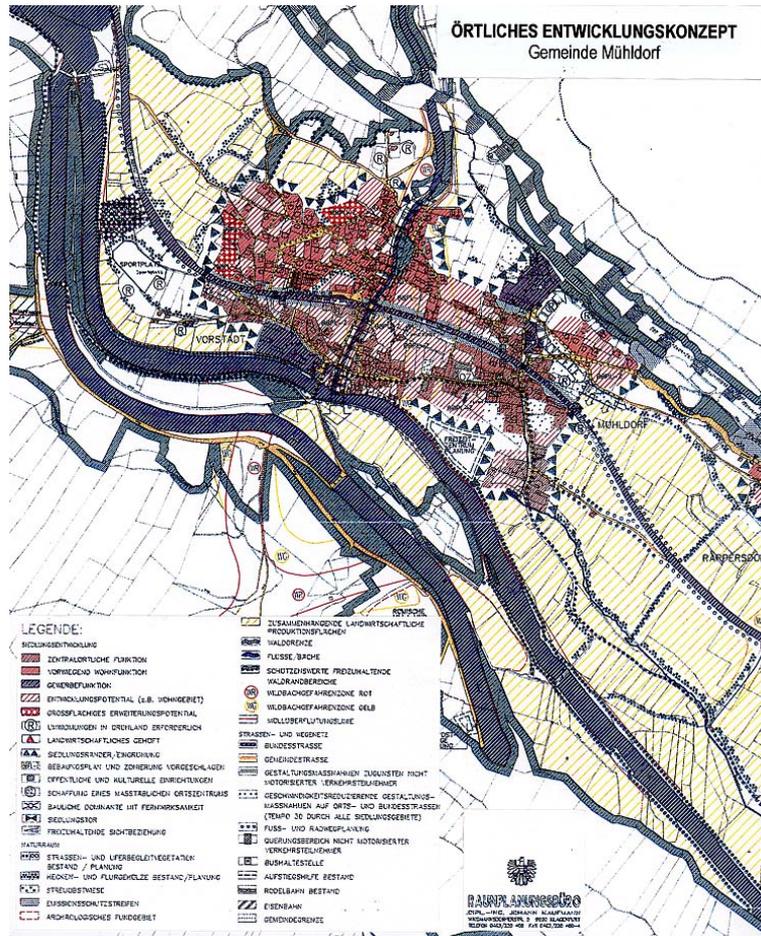


Abb. 2.4b: Örtliches Entwicklungskonzept Mühldorf.

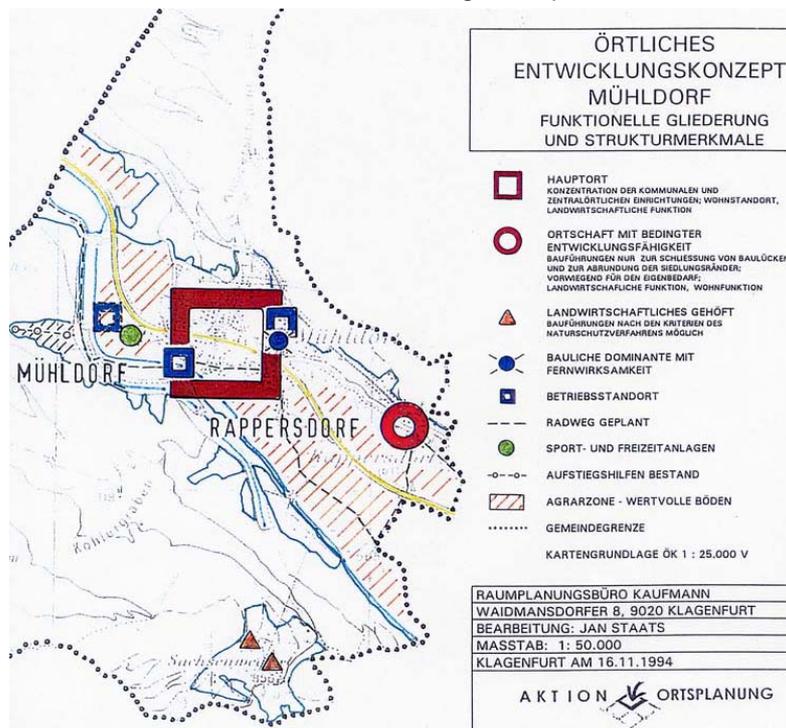


Abb. 2.5a: Flächenwidmungsplan der Gemeinde Mühldorf.

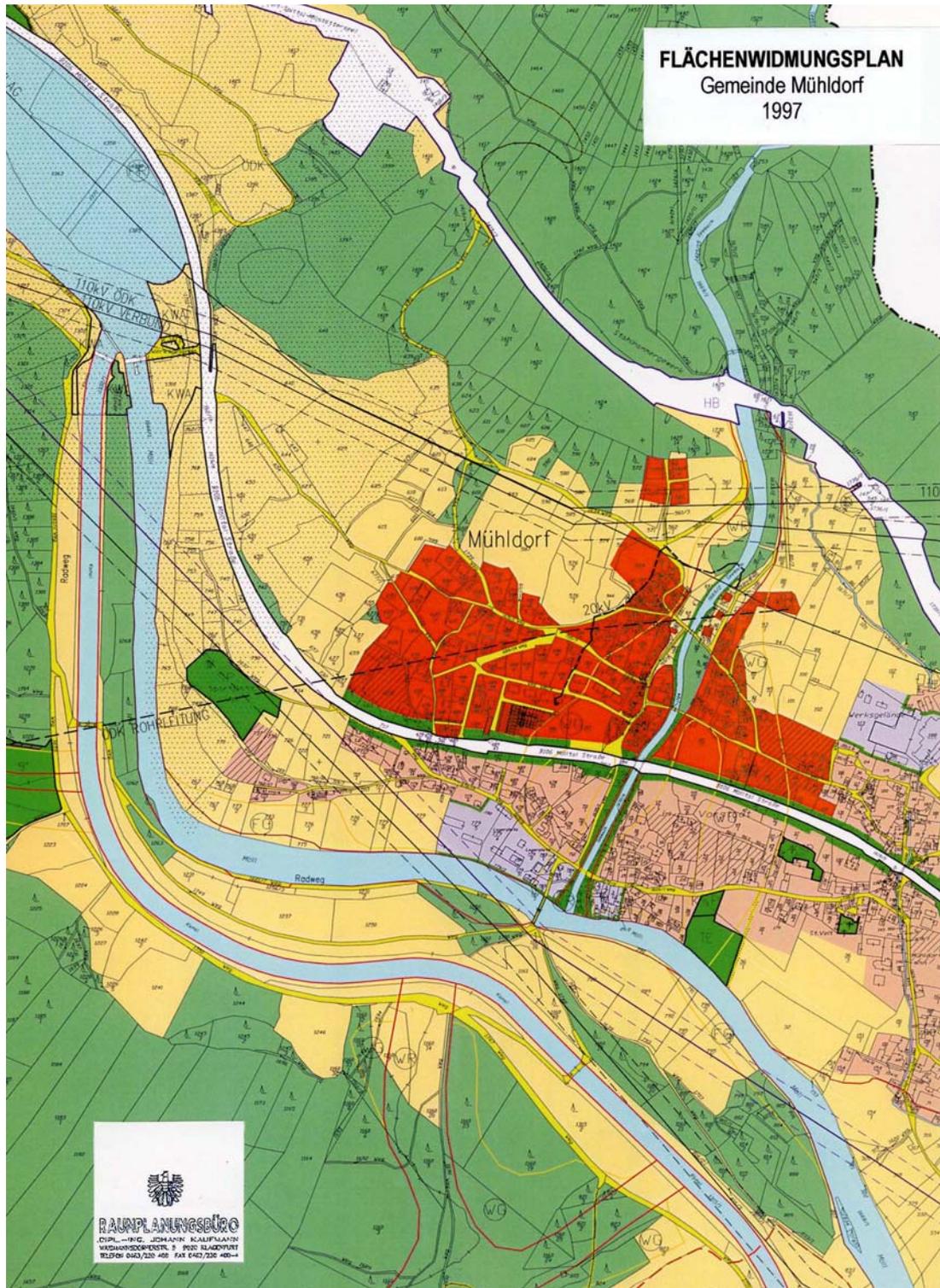


Abb. 2.5b: Festlegungen/FWP Mühldorf.

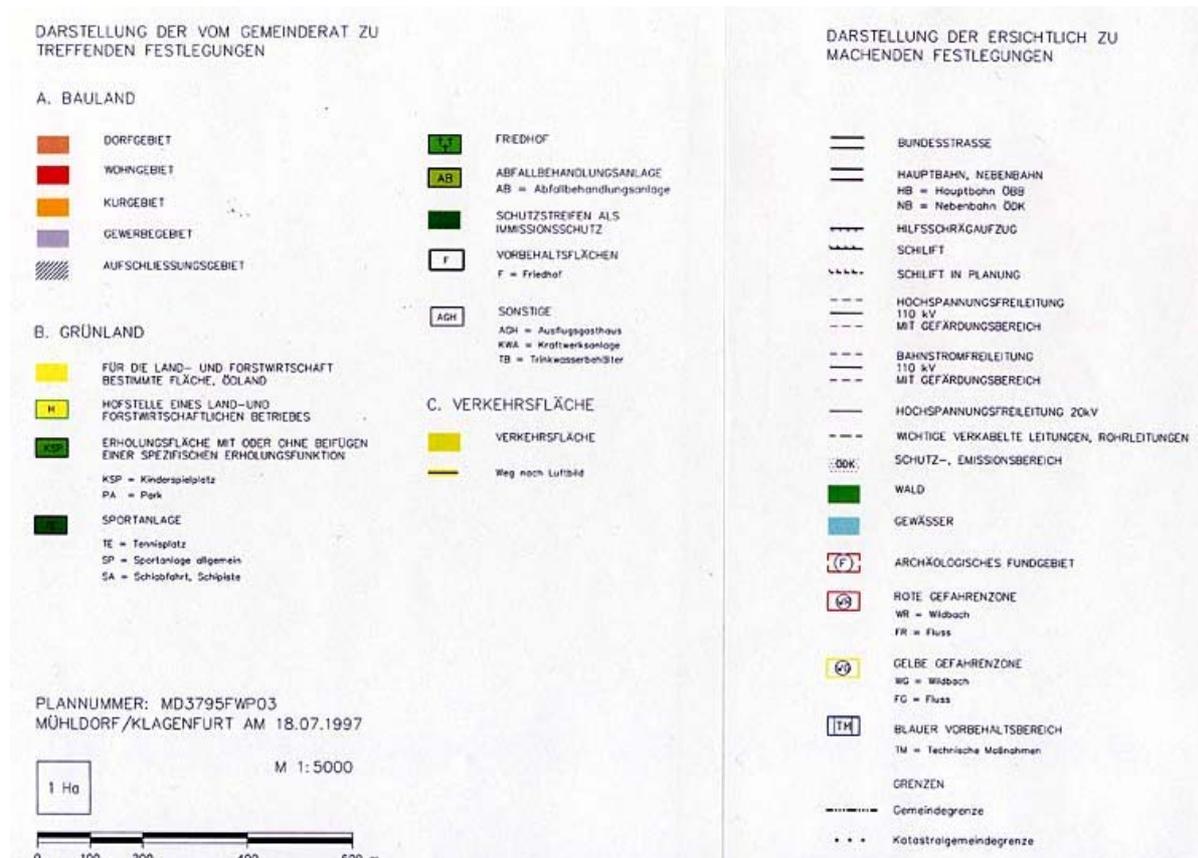


Abb. 2.6: EU-Regionalförderungsgebiete 2000-2006.

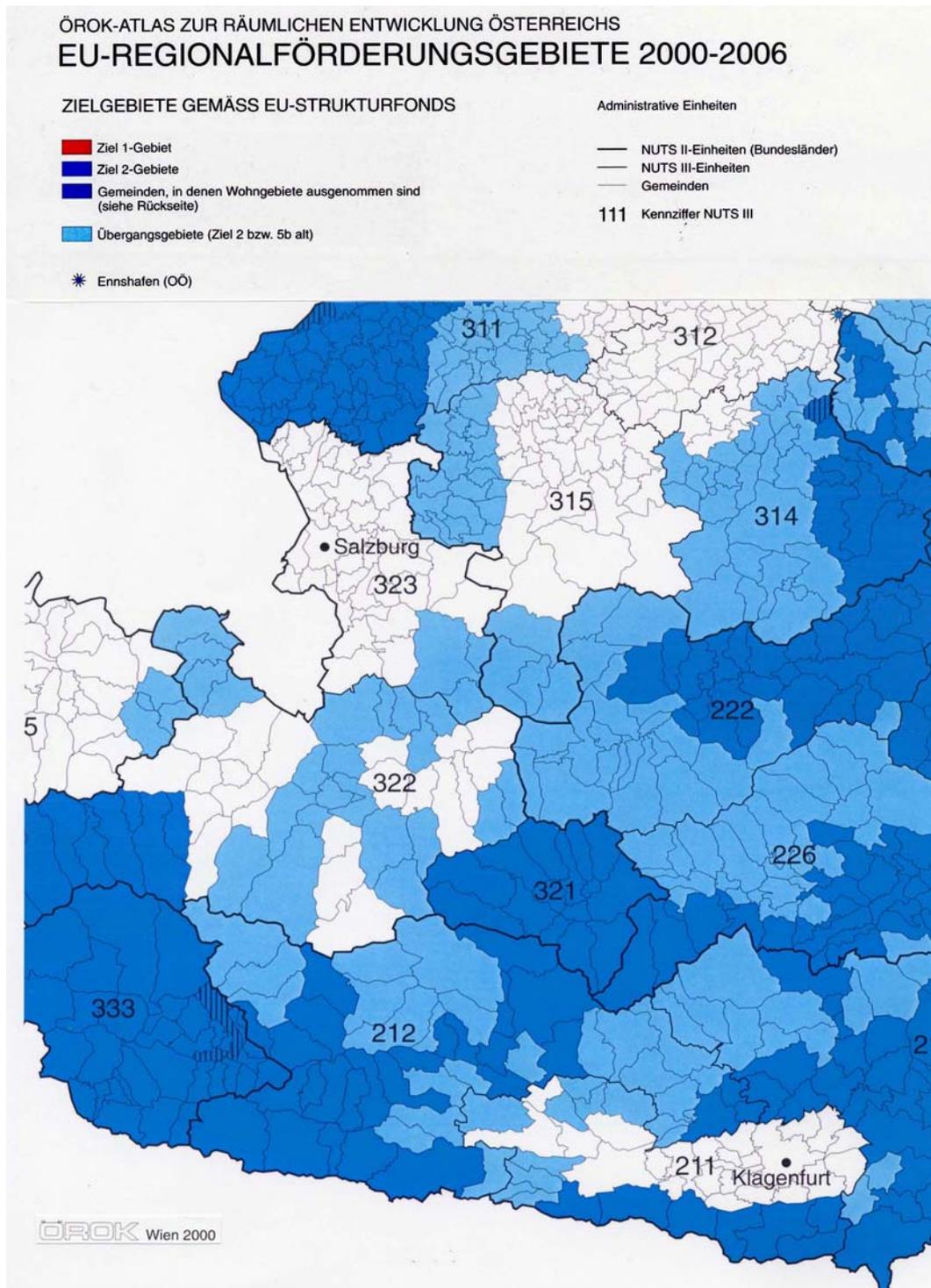


Abb. 3.1: Gefahrenzonenplan – Marktgemeinde Winklern.

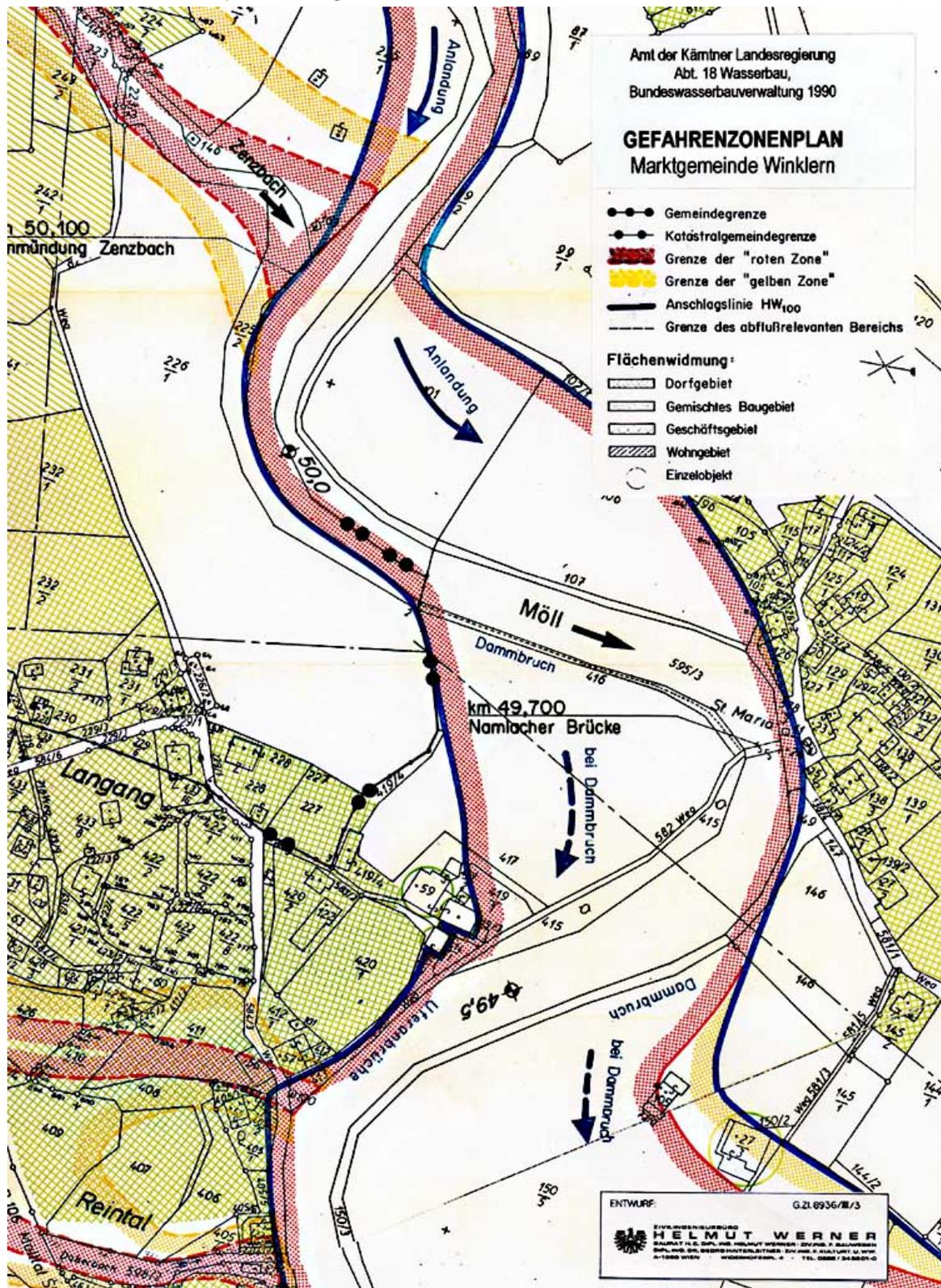


Abb. 4.1: Naturschutzrechtliche Festlegungen in Österreich.

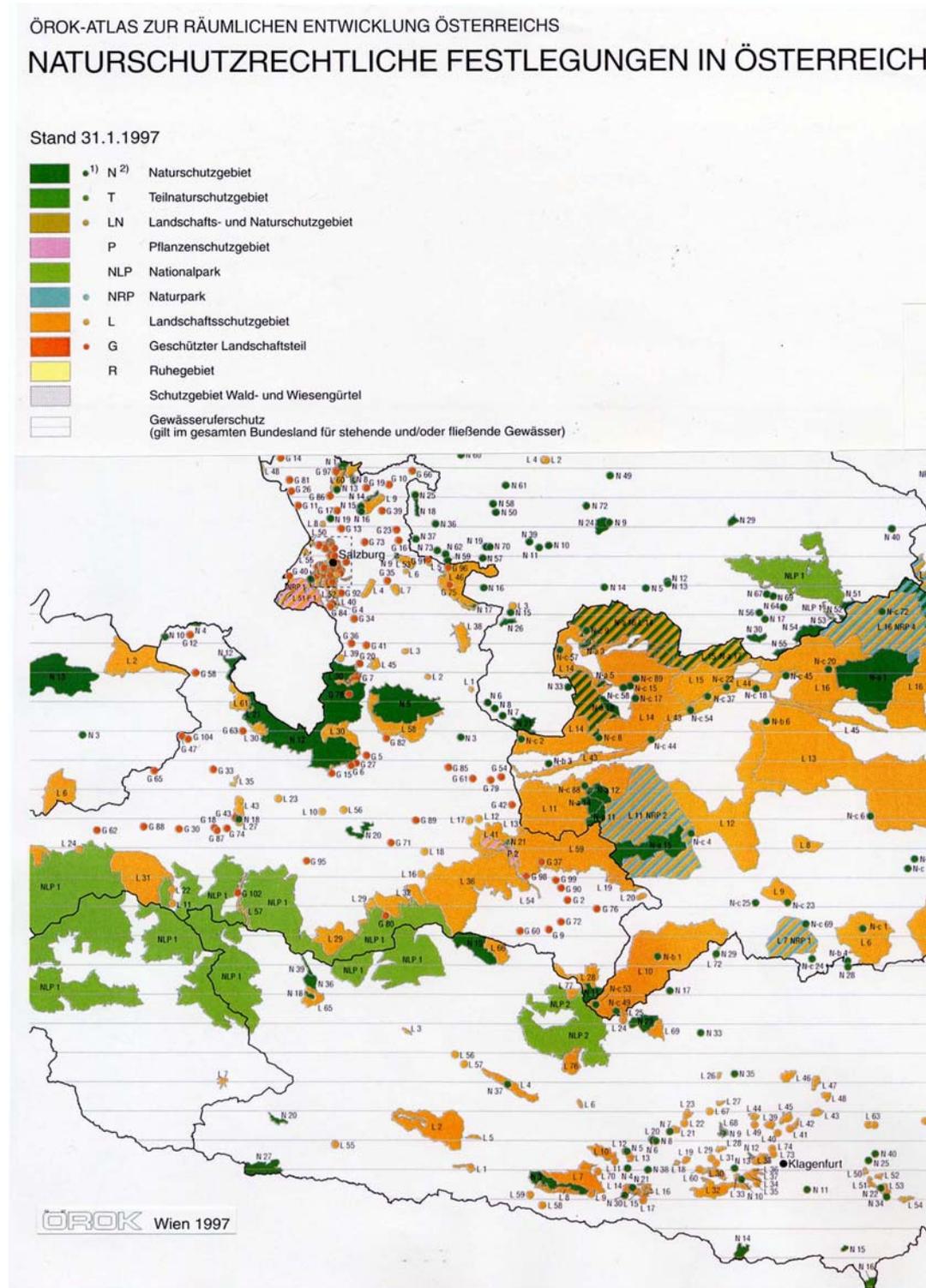


Abb. 4.2: Flächenausdehnung des Nationalparks Hohe Tauern.

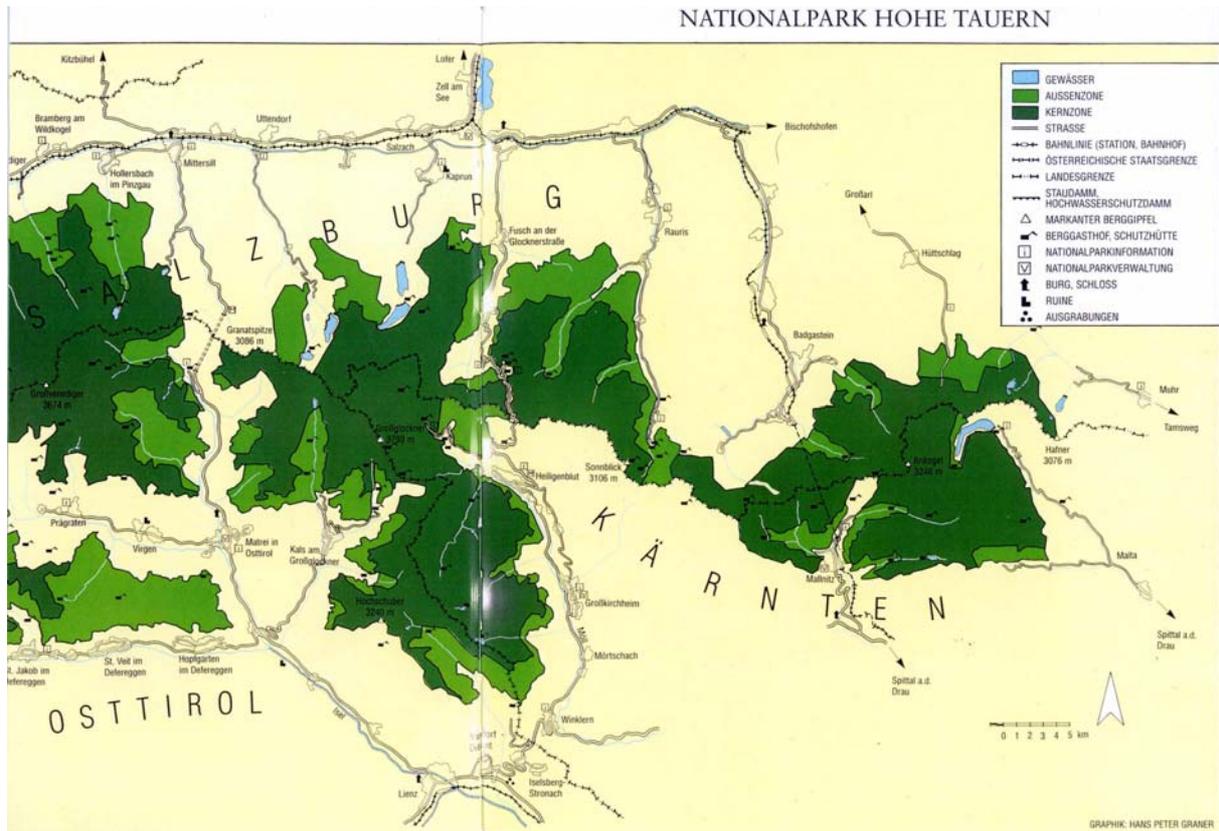


Abb. 4.3: Natura2000 Gebiete in Kärnten.

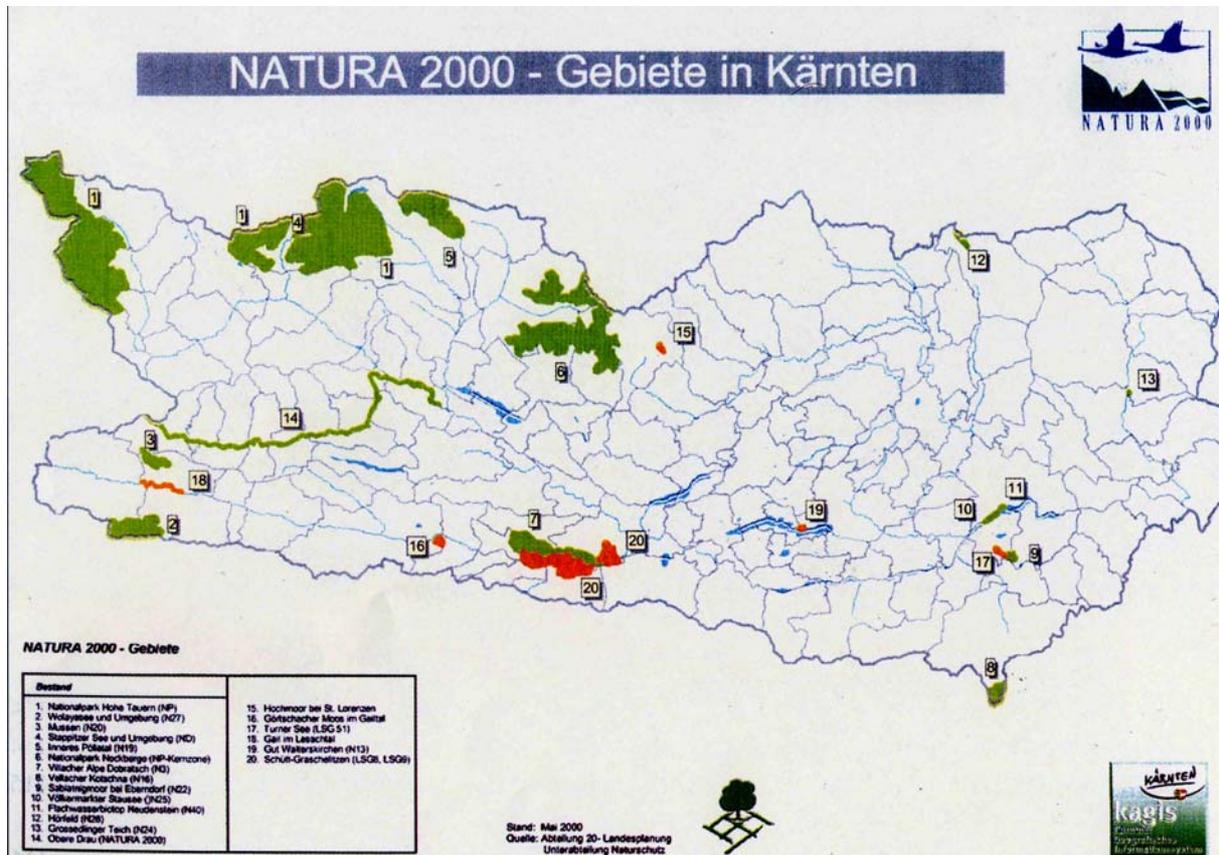
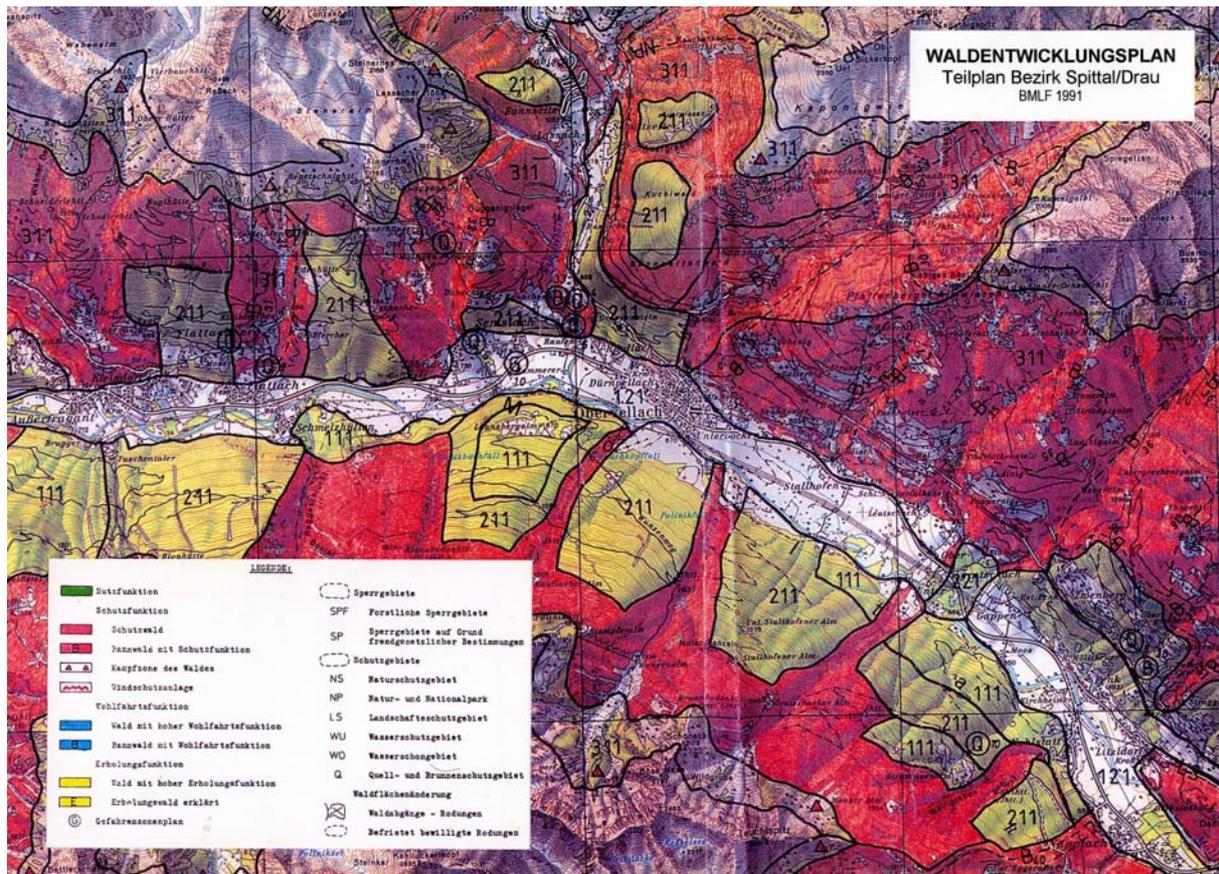


Abb. 4.4: Waldentwicklungsplan für den Bezirk Spittal/Drau.



Tab.2.1: Flächenwidmungspläne Mölltal – Übersicht

Mölltalgemeinde	Flächenwidmungsplan	
	genehmigt im Jahr	Ausarbeitung
Heiligenblut	1968	Analog
Großkirchheim	1999	Digital
Mörtschach	1966	Analog
Winklern	1967	Analog
Rangersdorf	1999	Analog
Stall	1998	Digital
Mallnitz	nicht erhoben	Nicht erhoben
Flattach	1999	Digital
Obervellach	2000	Digital
Reisseck	1982	Analog
Mühdorf	1997	Digital
Lurnfeld	1996	Digital

Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.20-Landesplanung
Stand: Februar 2001

INTERREG IIIA 2000-2006, KÄRNTEN-SLOWENIEN, FINANZPLAN NACH PRIORITÄTEN (in Mio EURO)

Prioritäten	GESAMT-KOSTEN (GK)	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)										
		Sum. öff.A.	GK %	Gemeinschaftsbeteiligung			Nationale Beteiligung					
				Sum.	ö.A.%	EFRE - 50%	Sum.	%	B-50%	%	L-50%	%
1. Wirtschaftliche Kooperation	9,632	7,224	75%	4,816	50%	4,816	2,408	25%	1,650	69%	0,758	31%
1.1. Wirtschaftsentwicklung	3,211	2,247	70%	1,605	50%	1,605	0,642	20%	0,350	55%	0,292	45%
1.2. Tourismus	3,211	2,408	75%	1,605	50%	1,605	0,803	25%	0,722	90%	0,080	10%
1.3. Ländliche Entwicklung	3,211	2,569	80%	1,605	50%	1,605	0,963	30%	0,578	60%	0,385	40%
2. Humanressourcen und regionale Kooperation	6,414	6,414	100%	3,207	50%	3,207	3,207	50%	0,141	4%	3,066	96%
2.1. Entwicklung der Humanressourcen	1,515	1,515	100%	0,757	50%	0,757	0,757	50%	0,000	0%	0,757	100%
2.2. Regionale Kooperationen	2,825	2,825	100%	1,413	50%	1,413	1,413	50%	0,141	10%	1,271	90%
2.3. Kooperation in Ausbildung und Kultur	2,074	2,074	100%	1,037	50%	1,037	1,037	50%	0,000	0%	1,037	100%
3. Nachhaltige räumliche Entwicklung	6,752	6,752	100%	3,376	50%	3,376	3,376	50%	2,627	78%	0,749	22%
3.1. Räumliche Entwicklung	2,659	2,659	100%	1,329	50%	1,329	1,329	50%	1,269	95%	0,060	5%
3.2. Nachhaltige naturräumliche Entwicklung	1,921	1,921	100%	0,960	50%	0,960	0,960	50%	0,597	62%	0,363	38%
3.3. Umwelt- und Energiemanagement	2,173	2,173	100%	1,086	50%	1,086	1,086	50%	0,760	70%	0,326	30%
4. Technische Hilfe	1,200	1,200	100%	0,600	50%	0,600	0,600	50%	0,360	60%	0,240	40%
4.1. Technische Hilfe	1,200	1,200	100%	0,600	50%	0,600	0,600	50%	0,360	60%	0,240	40%
GESAMTSUMME	23,998	21,590	90%	11,999	50%	11,999	9,591	40%	4,779	50%	4,813	50%

Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.20-Landesplanung
Stand: 08.12.2001

Tab.2.3

INTERREG IIIA 2000 - 2006, KÄRNTEN-ITALIEN, FINANZPLAN NACH PRIORITÄTEN (in Mio EURO zu Preisen v

Prioritäten	GESAMT-KOSTEN (GK)	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)									
		Sum. öff.A.	GK %	Gemeinschaftsbeteiligung			Nationale Beteiligung				
				Sum.	ö.A.%	EFRE - 50%	Sum.	%	B-50%	%	L-50%
1. Schutz und nachhaltige Raumentwicklung, angeschlossene Netzwerke und grenzübergreifende Strukturen	2,853	2,853	100%	1,427	50%	1,427	1,427	50%	0,783	55%	0,644
1.1. Schutz, Erhaltung und Aufwertung der Umwelt	1,427	1,427	100%	0,714	50%	0,714	0,714	50%	0,555	78%	0,158
1.2. Entwicklung und Ausbau grenzübergreifender Organisationen und Strukturen	1,426	1,426	100%	0,713	50%	0,713	0,713	50%	0,228	32%	0,486
2. Wirtschaftliche Kooperationen	3,543	2,655	75%	1,770	50%	1,770	0,885	25%	0,613	69%	0,289
2.1. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Kooperation der KMU	1,181	0,826	70%	0,590	50%	0,590	0,236	20%	0,133	56%	0,110
2.2. Grenzübergreifende Kooperation im Tourismus	1,181	0,885	75%	0,590	50%	0,590	0,295	25%	0,266	90%	0,035
2.3. Grenzübergreifende Kooperation im Primärsektor	1,181	0,944	80%	0,590	50%	0,590	0,354	30%	0,214	60%	0,144
3. Humanressourcen, Zusammenarbeit in den Bereichen: Arbeitsmarkt, Kultur, Forschung und Gesundheitswesen, Harmonisierung der Systeme	1,360	1,360	100%	0,680	50%	0,680	0,680	50%	0,131	19%	0,548
3.1. Qualifizierung der Humanressourcen, berufliche Weiterbildung und innovative Aktionen auf dem Arbeitsmarkt	0,525	0,525	100%	0,263	50%	0,263	0,263	50%	0,131	50%	0,131
3.2. Kooperation zwischen Institutionen zur Harmonisierung der Systeme	0,834	0,834	100%	0,417	50%	0,417	0,417	50%	0,000	0%	0,417
4. Technische Hilfe	0,584	0,584	100%	0,292	50%	0,292	0,292	50%	0,123	42%	0,169
4.1. Technische Hilfe	0,584	0,584	100%	0,292	50%	0,292	0,292	50%	0,123	42%	0,169
GESAMTSUMME	8,340	7,452	89%	4,169	50%	4,169	3,284	39%	1,650	50%	1,650

Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.20-Landesplanung
Stand: 08.12.2001

Tab. 2.4

Tabelle 4.1 Gefahrenzonenpläne Mölltal – Übersicht

Mölltalgemeinde	Gefahrenzonenplan genehmigt am
Heiligenblut	24.11.1982
Grosskirchheim	02.12.1982
Mörtschach*	05.11.1979
Winklern*	05.11.1979
Rangersdorf	05.11.1979
Stall	04.10.1979
Mallnitz	28.08.1981
Flattach	11.03.1988
Obervellach	23.09.1981
Reisseck*	10.10.1979
Mühdorf*	10.10.1979
Lurnfeld	22.08.1983

Quelle: Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberes Drautal und Mölltal

Stand: Juni 2001

* für die Gemeinden Winklern und Mörtschach sowie Reisseck und Mühdorf besteht jeweils ein gemeinsamer Gefahrenzonenplan